www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/
gewaltschutz/istanbul-konvention

Freistaat Thüringen

Beauftragte
für die Gleichstellung
von Frau und Mann

Landesaktionsplan

zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen

„Es ist eine uralte List der Despotie,
ihre Opfer zu schmähen und zu erniedrigen
und ihre Unterdrückung zu rechtfertigen.“

Hedwig Dohm 1831 bis 1919[1]

1 *Quelle: Dohm, Der Frauen Natur und Recht. Zur Frauenfrage. Zwei Abhandlungen über Eigenschaften und Stimmrecht der Frauen, 1876*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 04

Vorwort 06

A Einleitung 08

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt 09
Ziel der Istanbul-Konvention 09
Begriffsbestimmungen 11
Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen und Erstellung des Landesaktionsplans 10
Beteiligte an der Erarbeitung des Landesaktionsplans: 12
Finanzierung 15
Gültigkeit 15

B Der Landesaktionsplan 16

I Gleichstellung und Nichtdiskriminierung 17
II Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung 23
III Prävention 26
IV Schutz und Unterstützung 38
V Materielles Recht 45
VI Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen 48
VII Migration und Asyl 51

C Abkürzungsverzeichnis 53

Impressum 55

Vorwort

Die Istanbul-Konvention und der Landesaktionsplan zur Umsetzung in Thüringen

Jede vierte Frau in Deutschland erlebt im Laufe ihres Lebens gewalttätige Übergriffe durch ihren Partner oder Expartner. Für viele Frauen gehört Gewalt dabei zum Alltag. Zusätzlich wird sexualisierte Gewalt gegen Frauen in der Öffentlichkeit und im Arbeitsbereich verübt. Ein selbstbestimmtes Leben ohne Gewalt ist ein Menschenrecht. Auf diesem Hintergrund hat sich der Europarat im Jahr 2011 auf ein Übereinkommen verständigt, dass die „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ zum Inhalt hat. Dieses Übereinkommen wird kurz auch Istanbul-Konvention genannt, weil es dort zustande kam. In den 81 Artikeln werden umfangreiche Rechtsnormen als Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten festgelegt, die verbindlich sind. Dabei geht es um Schutz und Hilfe, Prävention, polizeiliche und strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Migration und Asyl, ineinandergreifende politische Maßnahmen u.v.m. Diese zielen im Zusammenwirken darauf ab, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern.

Seit Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland geltendes Recht und gibt starke Impulse für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen, zivilgesellschaftliche Organisationen und die gesamte Gesellschaft)

In Thüringen wurde zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich der Landegleichstellungsbeauftragten unter Federführung der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ein Landesaktionsplan erstellt. Dem ging ein zweijähriger Arbeitsprozess aller Fachministerien und der Staatskanzlei mit Beteiligung eines breit aufgestellten Beirats Gewaltschutz voraus. Dieser Landesaktionsplan wurde am 18. Juni 2024 durch das Thüringer Kabinett verabschiedet und unter der Drucksache Nummer 7/10349 veröffentlicht.

Er enthält 142 verschiedene Maßnahmen in sieben inhaltlichen Kapiteln, die bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden sollen.

Notwendig ist dabei ein koordiniertes und arbeitsteiliges Vorgehen, um die Gleichstellung von Frauen und das Recht auf ein gewaltfreies Leben zu stärken.
Die Landesregierung hat dazu umfangreiche Themen in den Blick genommen, die im Miteinander diese Wirkung entfalten sollen.

Besonders wichtig ist dabei die direkte Unterstützung von Betroffenen von Gewalt und die Verhinderung erneut Opfer zu werden. Dazu gehört der flächendeckende Ausbau von Schutzunterkünften für Betroffene häuslicher Gewalt, der

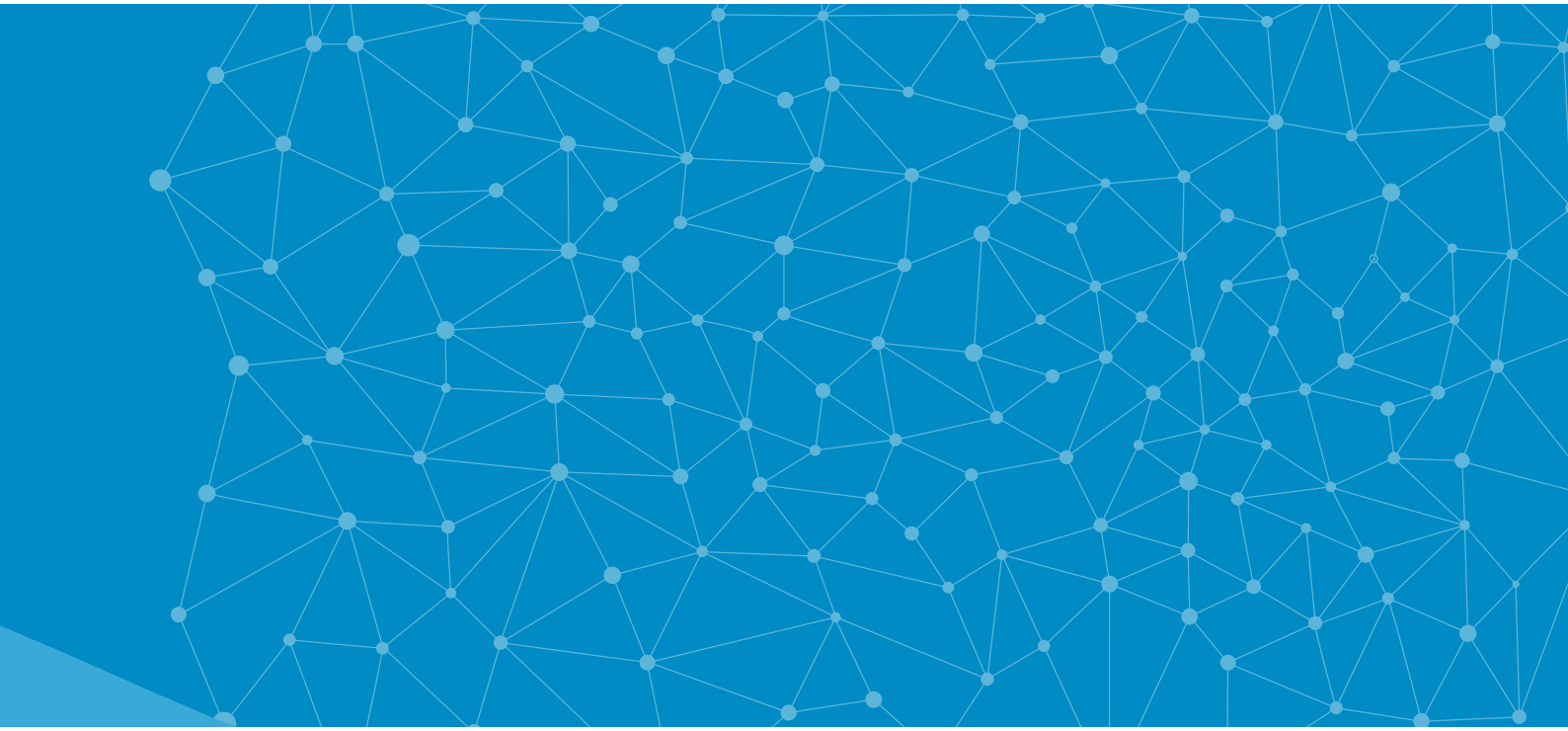

Aufbau von Hilfestrukturen zur Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt, die Unterstützung mitbetroffener Kinder.

Ein großer Anteil an Maßnahmen betrifft die Prävention, also das frühzeitige Entgegenwirken bei Gewaltverhalten, Empowerment und Aufklärungskampagnen. Hierzu gehören Präventionsprojekte in Schulen, Täterprogramme und die Sensibilisierung verschiedener Berufsgruppen. Das alles sind Investitionen in die Verhinderung von Gewalt.

Im Bereich von Polizei und Justiz sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die eine zügige Durchführung von Strafverfahren und einen sensiblen Umgang mit Betroffenen forcieren. Hierbei wird u. a. umgesetzt: die Inanspruchnahme von Gewaltschutz, eine stärkere Zusammenarbeit von Richter:innen mit Hilfeeinrichtungen, die Einführung von Handlungsleitfäden im Sorge- und Umgangsrecht, der Ausbau von sicheren Wartebereichen für Zeuginnen, die Überlegung zur Einführung einer Fußfessel für Wiederholungstäter häuslicher Gewalt und die Implementierung von einem koordinierten Umgang bei Hochrisikofällen.

Dazu gehören aber auch die Aus- und Fortbildung verschiedener Berufsgruppen, Gleichstellungspolitische Maßnahmen unter anderem im Personalmanagement, Barrierefreiheit, Vereintes Vorgehen gegen Sexismus und Genitalverstümmelung (FGM), gegen Zwangsverheiratung, Häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung.

Viele der Umsetzungsschritte haben besondere Betroffenengruppen im Blick, so sind Frauen mit Behinderung als besonders von Gewalt Betroffene, Migrantinnen und nichtweibliche Personen als Zielgruppen mitbedacht.

Der Beirat Gewaltschutz wird mit seiner Expertise den Umsetzungsprozess begleiten. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen sind aufgerufen, die gemeinsame Strategie mit ihren Angeboten zu unterstützen, um den wirkungsvollen Schutz von Gewaltbetroffenen und eine Verhinderung von Täterwerdung für Thüringen gelingen zu lassen.

Die Umsetzung des Landesaktionsplans erfordert eine gemeinsame Anstrengung vieler Beteiligter. Der Plan dazu ist gemacht! Die Inhalte werden noch weiter konkretisiert. Damit bekennt sich das Land Thüringen zu Gewaltlosigkeit und tut alles dafür, dass weniger Frauen Gewalt erleiden, schneller Hilfe bekommen und Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt hat keinen Platz bei uns!

Vorwort

Die Istanbul-Konvention und der Landesaktionsplan zur Umsetzung in Thüringen

Jede vierte Frau erlebt Gewalt.

Viele Frauen erleben Gewalt.
Die Gewalt kommt oft von ihrem Mann oder Partner.
Oder auch von einem Mann, mit dem sie früher zusammen war.
Gewalt passiert auch auf der Straße oder bei der Arbeit.
Ein Leben ohne Gewalt ist aber ein Recht für alle Menschen.
Es ist ein Menschenrecht.

Die Istanbul-Konvention

Im Jahr 2011 gab es ein Treffen von vielen Ländern in Europa.
Sie sind in einer Gruppe zusammengeschlossen.
Diese Gruppe ist der Europa-Rat.
Der Europa-Rat setzt sich für die Rechte aller Menschen ein.
Bei dem Treffen ging es darum, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen.
Und dafür zu sorgen, dass Gewalt gar nicht entsteht.
Das Treffen war in der Stadt Istanbul.
Deshalb nennt man das Abkommen:
Istanbul-Konvention.

In der Istanbul-Konvention steht:
Alle Länder müssen Frauen vor Gewalt schützen.
Das gilt auch für Gewalt in der Familie.

Was heißt das für Deutschland:

Im Jahr 2018 hat Deutschland die Istanbul-Konvention anerkannt.
Das bedeutet:
Die Regeln der Istanbul-Konvention müssen in Deutschland eingehalten werden.

Was wird in Thüringen getan:

In Thüringen gibt es dazu einen Plan.
Er heißt „Landes-Aktions-Plan“.
Dieser Plan wurde im Juni 2024 beschlossen.

Er enthält 142 Aufgaben.
Sie sollen bis zum Jahr 2030 erfüllt werden.
Das Ziel ist: Frauen sollen vor Gewalt geschützt werden.

Wichtige Maßnahmen:

- Es soll mehr Frauenhäuser geben.
  Frauen, die Gewalt erleben, finden dort Schutz.
- Kinder, die Gewalt miterleben, bekommen Hilfe.
- Frauen, die sexualisierte Gewalt erleben, werden beraten.

Im Plan stehen auch Aufgaben, die helfen sollen, **dass gar keine Gewalt entsteht**.
Diese Aufgaben werden „vorbeugende Aufgaben“ genannt.

Zum Beispiel:

- Programme in Schulen
- Programme für Männer, die Gewalt anwenden
- Aufklärungs-Programme

Polizei und Gerichte

Die Polizei soll Frauen besser helfen.
Sie soll schnell eingreifen.
Die Gerichte sollen schneller handeln.
Wenn Frauen vor einem Gericht aussagen, sollen sie geschützt werden.

Menschen die es betrifft

Der Plan beachtet auch Menschen, die zu besonderen Gruppen gehören.
Zum Beispiel:

- alle Frauen
- Frauen mit Behinderung
- Frauen aus anderen Ländern. Sie heißen „Migrantinnen“
- Menschen, die sich nicht als Mann und nicht als Frau fühlen
- Menschen, die in Gefahr sind

Zusammenarbeit

Viele Fachleute helfen mit, diesen Plan umzusetzen.

Das Ziel ist: Alle Frauen leben ohne Gewalt.
Bei Gewalt erhalten Frauen schnell Hilfe.
Alle in Thüringen helfen mit.

In unserer Gesellschaft hat Gewalt gegen Frauen keinen Platz!

A Einleitung

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Gewalt gegen Frauen ist ein global verbreiteter Verstoß gegen die Menschenrechte, über den nicht hinweggesehen werden darf. Dies gilt insbesondere für geschlechtsspezifische Gewalt, von der Frauen überproportional betroffen sind. So urteilt die European Union Agency for Fundamental Rights[2]. In Deutschland wird jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens Opfer von Partnerschaftsgewalt, und jede dritte Frau erfährt sexualisierte Gewalt[3 4]. Dabei kommen die Täter häufig aus dem sozialen Nahfeld der Opfer. Die Zahlen zur Verbreitung von Gewalt weisen seit Jahren im Hellfeld der Bundeskriminalstatistik[5] aus, dass Opfer von Partnerschaftsgewalt zu ca. 80 Prozent weiblich sind. In Thüringen wurden in den zurückliegenden Jahren jährlich zwischen 1.780 und 2.400 Frauen als Opfer von häuslicher Gewalt polizeilich erfasst. Opfer von Sexualtaten außerhalb von Partnerschaften sind dabei nicht erfasst. Hinzu kommt ein nicht unerhebliches Dunkelfeld. Beispielsweise wird nur ein Prozent der Sexualstraftaten angezeigt[6]. Wie groß dieses Dunkelfeld ist, soll mit einer gemeinsamen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) und des Bundeskriminalamtes (BKA) beantwortet werden. Erste Ergebnisse sollen 2025 vorliegen[7].

Ziel der Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen des Europarates gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention[8] (IK), ist in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Februar 2018 geltendes Recht (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; 2018 II S. 119, BGBl 2018 Teil II Nr. 5 vom 16. April 2018). Es verpflichtet dazu, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Die Istanbul-Konvention definiert Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung und als Zeichen der strukturellen Ungleichstellung von Frauen und Männern. Die Istanbul-Konvention hat damit auch ein gleichstellungspolitisches Anliegen, da sie Gewalt gegen Frauen und Mädchen und überhaupt geschlechtsspezifische Gewalt (vgl. Artikel 3) sowie Homophobie als strukturelle Gewalt begreift, die es zu bekämpfen gilt.

Mit der Istanbul-Konvention ist erstmals ein völkerrechtliches Instrument in Deutschland gültig, welches anhand detaillierter Ziele den staatlichen Schutzauftrag für die Betroffenen rechtsverbindlich formuliert. Dies verpflichtet alle staatlichen Ebenen in Deutschland, den Bund, die Länder und die Kommunen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen und Betroffene umfassend zu unterstützen.

---

2 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014). Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf*

3 *BMFSFJ (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, www.bmfsfj.de/resource/blob/84316/10574a0dff2039e15a9d3dd6f9eb2dff/kurzfassung-gewalt-frauen-data.pdf*

4 *(BMFSFJ (2014). Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung nach Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, www.bmfsfj.de/blob/93970/ 957833aefeaf612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf*

5 *https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html*

6 *Bundeskriminalamt (Hg.) Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html*

7 *https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/haeusliche-gewalt-im-jahr-2022-opferzahl-um-8-5-prozent-gestiegen-dunkelfeld-wird-staerker-ausgeleuchtet-228400*

8 *https://rm.coe.int/1680462535*

Begriffsbestimmungen

Im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens

a) wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
b) bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
c) bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
d) bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
e) bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;
f) umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen und Erstellung eines ersten Landesaktionsplans

Gemäß Artikel 7 IK[9] trifft die Landesregierung „Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“ zur Umsetzung der IK.

Der Landtag hat hierzu am 6. Mai 2021 mit Beschluss in DS 7/3301 die Landesregierung darum gebeten, einen Aktionsplan gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie gegen häusliche Gewalt in Thüringen zu erarbeiten und die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele zu begleiten.

Unter Zugrundelegung des Artikels 2 (2) Istanbul-Konvention soll der Aktionsplan dabei nicht nur für die Frauen und Mädchen, sowie mitbetroffene Kinder, sondern für alle Geschlechter Anwendung finden. Gleichzeitig wird das Diskriminierungsverbot aus Artikel 4 betont.

Der Aktionsplan soll den zuletzt am 2. Mai 2006 vom Kabinett verabschiedeten *Maßnahmenplan gegen häusliche Gewalt* ablösen. Dies zeigt aber zugleich, dass Thüringen hinsichtlich Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere was den Aspekt der häuslichen Gewalt im Verständnis als Partnerschaftsgewalt betrifft, an eine langjährige Arbeit anknüpft und auf bereits Bestehendes und Netzwerke sowie Strukturen aufbauen kann. Ungeachtet dessen ist das Spektrum der Istanbul-Konvention breiter als das des Maßnahmenplans gegen häusliche Gewalt , da die Partnerschaftsgewalt nur eine Teilmenge der Gewalt[10] gegen Frauen ist.

---

9 *Artikel 7 IK*
(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.
(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden.
(3) Nach Maßgabe dieses Artikels getroffene Maßnahmen beziehen gegebenenfalls alle einschlägigen Akteure wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen ein.

10 *Bei den Definitionen zu häuslicher Gewalt ist zu beachten, dass es hier leicht zu Irritationen durch voneinander abweichende Definitionen häuslicher Gewalt kommen kann. Beispielsweise subsummiert die Statistik des Bundeslagebilds häusliche Gewalt seit dem Jahr 2022 unter häusliche Gewalt Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt bis zu Angehörigen 3. Grades. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html. Gewalt gegen Frauen gemäß Istanbul-Konvention hingegen umfasst neben Partnerschaftsgewalt auch Gewalt gegen Frauen außerhalb partnerschaftlicher Beziehungen.*

Der Landtagsbeschluss sieht neben dem Aktionsplan für Einzelbereiche auch „Landesprogramme“ (z.B. I 2), bzw. Maßnahmenpläne (z.B. I 1) vor. Daraus ergibt sich die Logik, dass der Landesaktionsplan das übergeordnete Instrument ist, in dessen Umsetzung sich für Einzelbereiche Landesprogramme oder Maßnahmenpläne ergeben können. Dies hat den Vorteil, dass zu einzelnen Bereichen gesonderte Pläne erstellt werden können, die sich aber stets als ein Teil eines Gesamt-Aktionsplans begreifen müssen.

Für die inhaltliche Ausgestaltung hat das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)[11] angemahnt, die bisherigen Empfehlungen des Expert:innenausschusses Grevio[12] zu beachten: nämlich die Rückbindung der Maßnahmen an die Vorgaben der Istanbul-Konvention, die Abkehr von kurzfristigen, projektförmigen Maßnahmen hin zu langfristig angelegten Initiativen sowie eine durchgehende Finanzierung der Maßnahmen. Entsprechendes ist im Sinne einer nachhaltigen Politik in allen Ressorts bei der Entwicklung von Maßnahmen zu beachten.
Der vorliegende Landesaktionsplan folgt einem gendertransformativen Verständnis, welches Frauen als Rechtsinhaberinnen und nicht als Empfängerinnen von Hilfen definiert.
Weitere Maßnahmenprogramme, Landesprogramme, Aktionspläne und Empfehlungen der Landesregierung zu anderen Themen überlappen sich inhaltlich mit den Anforderungen der IK. Beispiele hierzu sind:

- Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention[13]
- Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt[14], welches das Ziel hat, LSBTIQ*[15]-Personen in Thüringen zu unterstützen, ihnen einen zielgruppengerechtes und niedrigschwelliges Beratungsangebot, Ansprechpartner:innen in Institutionen und Bildungseinrichtungen etc. sowie Beschwerdestrukturen zur Seite zu stellen
- Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit – DenkBunt[16], welches Maßnahmen, Strukturen und Projekte zur Stärkung der demokratischen politischen Kultur in Thüringen bündelt und damit einer Forderung aus der Zivilgesellschaft und den Fraktionen des Thüringer Landtags folgt
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern. Hier gibt es im TMBJS[17] eigene Strukturen zur Verbesserung des Kinderschutzes, vgl. vor allem § 85 Abs. 2 SGB VIII und Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie die die Aufgaben des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen[18]. In einer IMAG Kinderschutz werden insbesondere notwendige und geeignete Maßnahmen der Landesegierung zum Kinderschutz vorbereitet, gebündelt, koordiniert und begleitet.
- Thüringer Integrationskonzept [19], in dem im Jahr 2017 Ziele und Leitlinien der Thüringer Integrationspolitik festgelegt wurden. Darüber hinaus enthält es auf die diversen Handlungsfelder von Integration heruntergebrochene Ziele, erforderliche Maßnahmen und Aktionspläne. Diese wurden unter Einbindung eines breiten Beteiligungsverfahrens erarbeitet. Das Thüringer Integrationskonzept wird regelmäßig fortgeschrieben. Dafür wurde 2023 ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Über den fortgeschriebenen Maßnahmenkatalog soll das Kabinett im Sommer 2024 entscheiden.
- Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission[20] im Bericht der Enquetekommission 6/1 „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ (DS 6/7709 vom 24.09.2019).

---

11 *https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf*
12 *Grevio: Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gemäß Artikel 66 IK engl: Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO)*
13 *https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/themen/downloads/2019-04-02_massnahmenplan_version_2.0__endfassung__bf-v1.00.pdf*
14 *https://staatskanzlei-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Landesregierung/Themen/Akzeptanz-Vielfalt/broschure_des_landesprogrammes_fur_akzeptanz_und_vielfalt.pdf*
15 *LSBTIQ* steht für: Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und Queers, das * weist auf weitere, nicht benannte Identitäten hin*
16 *https://denkbunt-thueringen.de/*
17 *https://www.kinderschutz-thueringen.de/start*
18 *https://www.kinderschutz-thueringen.de/landesbeauftragter*
19 *https://bimf.thueringen.de/integration/integrationskonzept und https://bimf.thueringen.de/media/tmmjv_migrationsbeauftragte/th10/bimf/Beauftragte/Publikationen/Dateien_Publikationen/Thueringer_Integrationskonzept.pdf*
20 *https://www.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/1-Hauptmenue/6-Service_und_Kontakt/3-Presse/1-Pressemitteilun-gen/Dokumente/bericht_der_enquetekommission_6_1_ursachen_und_formen_von_rassismus_und_diskriminierungen_in_thueringen_sowie_ihre_auswirkungen_auf_das_gesellschaftli.pdf*

Maßnahmen, die bereits in anderen Programmen verankert sind, werden dort belassen, und werden, um einerseits Doppelungen zu vermeiden und andererseits das Thema breit zu verankern, nicht in den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufgenommen. Daher sind beispielsweise Maßnahmen zum Empowerment behinderter Frauen, zum Schutz von Kindern vor häuslicher und sexualisierter Gewalt, zur Unterstützung von LSBTIQ*-Personen oder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung nur in besonderen Kontexten der Istanbul-Konvention aufgenommen. Die Bedarfe[21] gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen werden in der parallel entwickelten **„Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit“**[22] berücksichtigt. Zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt und/oder Vernachlässigung wurde unter Federführung des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen die Initiative **„Thüringer Kinderschutzkonzept“**[23] ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser sind alle Einrichtungen, Verbände, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten inklusive der Religionsgemeinschaften und des Thüringer Sports aufgefordert, sich thematisch mit Schutzprozessen auseinanderzusetzen, Kinderschutzkonzepte zu erarbeiten, umzusetzen und fortzuschreiben. Diese Prozesse werden von der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen aktiv unterstützt und begleitet.
Zur Beschleunigung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen wurde festgelegt, dass Maßnahmenpläne oder Aktionsprogramme im Rahmen des Aktionsplans für einzelne abgegrenzte Bereiche bereits parallel zur Erstellung des Aktionsplans in Angriff genommen werden können, wenn klar ist, dass diese unerlässlich sind, oder bereits bestehende Maßnahmen fortgeschrieben werden müssen oder sollen[24]. So hat beispielsweise eine AG zur Erarbeitung des Maßnahmenplans gegen digitalisierte Gewalt gemäß Punkt II 1 des Landtagsbeschlusses im September 2023 ihre Arbeit aufgenommen.

Beteiligte an der Erarbeitung des Landesaktionsplans

Der vorliegende Landesaktionsplan wurde in Zusammenarbeit aller Ressorts der Landesregierung und der Staatskanzlei erstellt. Die Federführung hatte die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Büro der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann des Freistaats Thüringen.

In Umsetzung der Artikel 7 und 9 des Übereinkommens wurde der Landesaktionsplan in einem landesweiten Beteiligungsprozess erarbeitet. Hierbei wurden auch überregionale Expertisen, Berichte und Stellungnahmen insbesondere auf Bundesebene [25 26 27], europäischer Ebene und von Grevio[28], des Bündnis Istanbul-Konvention (BIK Alternativ-Bericht zur Istanbul-Konvention 2021[29]), des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR)[30], des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge [31 32], des Deutschen Juristinnenbunds e.V.[33] und von Interessensverbänden wie der BAG Täterarbeit häusliche Gewalt[34], der Migrantinnenorganisationen DaMigra[35], Wohlfahrtsverbänden[36], der Deutschen Kinderhilfe e.V.[37], Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz[38], Frauenhaus-Koordinierung e.V.[39] berücksichtigt.

---

21 *Umsetzung der Istanbul-Konvention, Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/TGD/TGD_2022_BUTA_Forum_IX_Hohnerlein_Schmidhuber.pdf*
22 *https://www.tmasgff.de/wohnungslosigkeit*
23 *https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept*
24 *Vgl. 1. Umsetzungsbericht DS 7/4805 Pkt. B 8.*
25 *Grevio: Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020 https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf*
26 *Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zum Grevio Evaluierungsbericht 2022: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202392/e787f7b7e9a3327a2887b972032e9548/stellungnahme-bundesregierung-grevio-bericht-data.pdf*
27 *Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen (2022)*
28 *https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf*
29 *https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021/*
30 *https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf*
31 *https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf*
32 *https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-9-21_gewaltbetroffene-frauen.pdf*
33 *https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/231124_Online-Broschuere_Gewalt_gegen_Frauen.pdf*
34 *https://www.bag-taeterarbeit.de/stellungnahme-der-bag-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-e-v-zum-tag-gegen-gewalt-an-frauen-2022/*
35 *https://www.damigra.de/wp-content/uploads/DaMigra_GREVIO-Schattenbericht_2021.pdf*
36 *Arbeiterwohlfahrt: 2023 Frauen vor häuslicher Gewalt schützen. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit Nr.1/2023, 81-87*
37 *Deutsche Kinderhilfe- Die ständige Kinderhilfe e.V. Maßnahmen für eine verbesserte Einhaltung und Beachtung der Istanbul-Konvention und eine kindgerechtere Justiz, Stellungnahme 174/2023*
38 *Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (2021) Männergewaltschutz und die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme https://www.maennergewaltschutz.de/mitteilungen-netzwerkpartnerinnen/bestandsaufnahme-istanbul-konvention-maenner/*
39 *Frauenhaus-Koordinierung e.V.: https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/istanbul-konvention*

Abbildung: Überblick Umsetzung Istanbul-Konvention in Thüringen

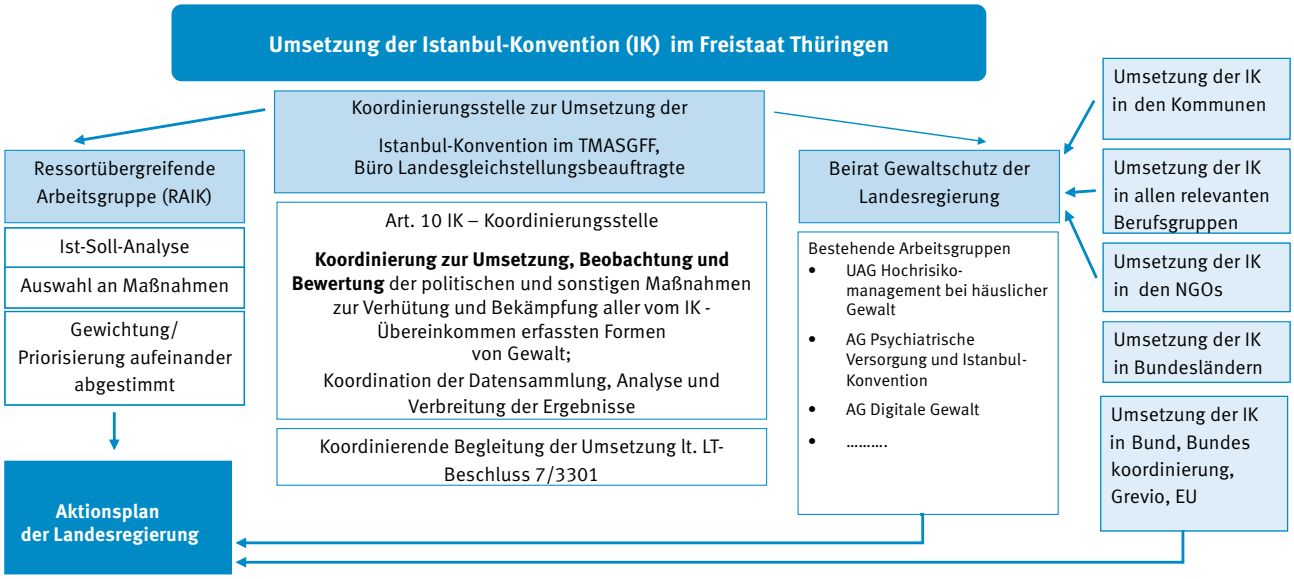

RAIK – Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention

Im September 2022 wurde eine Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention (RAIK) zur Erstellung des Thüringer Landesaktionsplans eingerichtet, in der alle Ressorts der Landesregierung und die Staatskanzlei vertreten sind.
Hier wurde zunächst eine Ist-Soll Erhebung zu bestehenden und avisierten Maßnahmen der Ressorts und der Staatskanzlei durchgeführt. Für die Auswahl von künftigen Schwerpunkten einigte sich RAIK darauf, die Empfehlungen des Grevio-Berichts 2022[40] als bindend anzusehen. Er wurde hinsichtlich seiner Relevanz für den Freistaat Thüringen geprüft. Nicht alle Empfehlungen betreffen die Zuständigkeiten der Länder oder wurden als prioritär eingestuft.

Beirat gegen häusliche und sexualisierte Gewalt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention – für den Freistaat Thüringen (Beirat Gewaltschutz)

Der Beirat unterstützt die Thüringer Landesregierung bei der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention. Dies sind insbesondere:

- Vertretung der Institutionen der Landesregierung, der Kommunen, der Nichtregierungsorganisationen und anderer gesellschaftsrelevanter Einrichtungen in einem gemeinsamen Umsetzungsprozess,
- Impulsgebung für die Erarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zum Aktionsplan gegen häusliche und sexualisierte Gewalt,
- Stärkung der berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Netzwerk gegen häusliche und sexualisierte Gewalt,
- Begleitung der Maßnahmen des Aktionsplanes,
- Multiplikationsarbeit im Sinne der Umsetzung der Istanbul-Konvention

Den Vorsitz des Beirates hat Ministerin Heike Werner (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie). Ihre Stellvertreterin ist Gabi Ohler, die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann im Freistaat Thüringen.

40 *https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf*

Im Beirat arbeiten über 30 Vertretungen aus Zivilgesellschaft, Land und Kommunen:

- bekom Thüringen – Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel in Trägerschaft von refugio Thüringen e.V.
- Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. für die Täterarbeitseinrichtungen
- DaMigra e.V. – Dachverband der Migrantinnenorganisationen
- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenhäuser und -schutzwohnungen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenzentren
- Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt
- Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
- Landesärztekammer Thüringen
- Landesfrauenrat Thüringen e.V.
- Landespolizeidirektion Thüringen
- Landespräventionsrat
- LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
- LSBTIQ*-Koordinierungsstelle / Vielfalt Leben-Queer-Weg Verein für Thüringen e.V.
- Projekt A4 Fachberatungsstelle für männliche Betroffene von Beziehungsgewalt und Stalking in Thüringen in Trägerschaft von Vereint gegen Gewalt e.V.
- Thüringer (Fach)Hochschulen
- Thüringer Familiengerichte
- Thüringer Gemeinde- und Städtebund e.V.
- Thüringer Landesmedienanstalt
- Thüringer Landesverband Weißer Ring e.V.
- Thüringer Landeszentrale für politische Bildung
- Thüringer Staatsanwaltschaften
- Universitätsklinikum Jena / Institut für Rechtsmedizin
- Vertretungen der Ministerien mit der Zuständigkeit für Gesundheit, Frauen, Soziales, Inneres, Bildung, Jugend und Sport, Justiz und Migration
- als ständiger Gast eine von häuslicher Gewalt Betroffene[41]

Der Beirat Gewaltschutz hat in seinen Sitzungen in den Jahren 2021 bis April 2024 folgende Themen fachlich behandelt, deren Ergebnisse in die Erstellung des Landesaktionsplanes eingeflossen sind:

2021

- Datensammlung und Finanzierung
- Häusliche Gewalt und Pandemie
- Kinder- und Jugendschutz und Istanbul-Konvention
- Digitale Gewalt

2022

- Schwerpunkte der Arbeit der Beiratsmitglieder
- Psychiatrische Versorgung von Opfern und Tätern im Kontext von Gewalt
- Traumanetzwerke
- Zwangsheirat

2023

- Grevio-Empfehlungen für Deutschland
- Fortbildung – was brauchen Profis?
- Intersektionalität
- Digitale Gewalt
- Blick auf die Täter:innen

2024

- Sorge- und Umgangsrecht und Gewaltschutz
- Polizeiliche Gefahrenabwehr
- Männergewaltschutz
- Interdisziplinäre Fortbildung

Thematische Arbeitsgruppen

Zur Behandlung größerer und im Sinne des künftigen Landesaktionsplans als wichtig identifizierter Schwerpunkte wurden die Unterarbeitsgruppen (UAG) Hochrisiko-Management, Psychiatrische Versorgung und Istanbul-Konvention sowie Digitalisierte Gewalt eingesetzt.

Hochrisiko-Management

Die UAG „Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt“ erarbeitet eine Rahmenkonzeption zum Umgang mit Hochrisikofällen, also Fällen in denen Frauen (und ihre Kinder) von schweren Gewalttaten oder (versuchter) Tötung bedroht sind. In der UAG arbeiten Vertreter:innen aus Polizei, Justiz, TMBJS/Landesjugendamt, Kinderschutz, Frauenhäusern, Interventionsstellen unter der Federführung der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention regelmäßig mit. Hinzugezogen werden bei Bedarf Fachleute aus weiteren Arbeitsfeldern wie Migrationsbereich, Familiengericht und Täterberatungsstellen. Grundlage ist Art. 51 der Istanbul-Konvention: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement. Ziel ist es, eine

41 *In Thüringen gibt es keinen Verband oder Verein in dem sich Betroffene zusammengefunden haben und der sie im Beirat Gewaltschutz vertreten könnte. Daher ist hilfsweise eine betroffene Person als Gast vertreten.*

Rahmenkonzeption zu erstellen, die allen beteiligten Berufsgruppen eine sachgerechte und der Akutlage angemessene Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Grundlage ermöglicht, um auf diesem Weg die Gefährdungslage abzuwenden. Die Rahmenkonzeption schließt Fallkonferenzen und verwendete Gefährdungsanalyse-Verfahren zur Ermittlung eines Hochrisikofalles ein.

Psychiatrische Versorgung und Istanbul-Konvention

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Versorgungsstruktur für psychisch erkrankte Frauen und Gewaltschutzeinrichtungen in ihrem Zusammenwirken zu betrachten, ggf. bestehende Versorgungslücken, Lücken in der Vernetzung, Bedarfe für Fortbildung und Sensibilisierung zu identifizieren und Empfehlungen für deren Abhilfe zu erarbeiten.
In der AG arbeiten unter Leitung des Referates Psychiatrische Versorgung, Maßregelvollzug des TMASGFF Expert:innen aus der stationären und ambulanten psychiatrischen Versorgung, dem TMBJS/Landesjugendamt, Forschung und Lehre (Hochschule Nordhausen), Wohlfahrtspflege, Hilfeeinrichtungen des Gewaltschutz (Frauenhäuser, Interventionsstellen), den Thüringer Gebietskörperschaften sowie dem öffentlichen Gesundheitsdienst.

Digitalisierte Gewalt

Geschlechtsspezifische Gewalt hat auch eine digitale Facette, die sich nicht nur in massiven Ausprägungen wie Hatespeech, Stalking, Cyber-Grooming und sexistischen Angriffen zeigt, sondern auch eine Fortsetzung von häuslicher Gewalt mit digitalen Mitteln ist[42 43]. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit der Erarbeitung eines Maßnahmenplans gegen geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung, Jugend sowie Beratungsstellen gegen digitalisierte Gewalt gemäß Punkt II 1 des Landtagsbeschlusses DS 7/3301 vom 06.05.2021.
Die AG ist beim Landespräventionsrat angesiedelt, der die Federführung bei der Formulierung des Maßnahmenplans hat. Der AG gehören Vertreter:innen aus folgenden gesellschaftlichen Bereichen an: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK), Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, Thüringer Zivilgerichtsbarkeit, Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (LAG KJSD) Thüringen e. V., Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM), Frauenzentrum Erfurt und die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Erfurt.

Finanzierung

Die Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts.
Hinsichtlich des Kosten-Nutzen Verhältnisses der Aufwendungen für Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sollten die gesamtgesellschaftlichen Kosten geschlechtsspezifischer Gewalt bedacht werden. Gemäß einer Kostenstudie zur Häuslichen Gewalt von Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften aus dem Jahr 2017[44] entstehen jährlich in der Bundesrepublik Deutschland Kosten in Höhe von 3,8 Milliarden Euro in Folge häuslicher Gewalt. Dies bedeutet, dass in Thüringen anteilmäßig jährlich ein Schaden von ca. 100 Millionen Euro entsteht, beispielsweise durch Kosten im Gesundheitswesen, Arbeitsausfälle, bei Polizei und Gerichten. Diese Kosten sind eine Minimalschätzung, da die Kosten für Vergewaltigungen außerhalb des Partnerschaftskontextes und andere sexualisierte Gewalt nicht eingerechnet wurden. Hinzukommt, dass auch die Kostensteigerungen der letzten sieben Jahre berücksichtigt werden müssten. Investitionen in Hilfe, Gefahrenabwehr und Prävention bedeuten langfristig eine Senkung der gesamtwirtschaftlichen Schäden der Gesellschaft, die Vorbeugung einer transgenerationalen Weitergabe von Gewaltmustern sowie die Milderung der nicht bezifferbaren Schäden des persönlichen Leids der betroffenen Frauen und ihrer Kinder sowie weiterer Opfer.

Gültigkeit

Der Landesaktionsplan ist auf eine Dauer von 2024 bis 2030 angelegt und dadurch legislaturübergreifend gültig. Danach soll er fortgeschrieben werden.

---

42 *bff: Frauen gegen Gewalt e.V. (Hg.) 2022. Was tun gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt? Kooperationen zwischen Fachberatung und IT als Lösungsansatz*
bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Nivedita Prassad (Hg.) 2021. Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung https://www.transcript-verlag.de/media/pdf/b4/5c/83/oa9783839452813L9QNAQEEZwibg.pdf
43 *https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st19-23_HateSpeech.pdf*
44 *Sacco, Sylvia 2017: Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland, Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften. tredition GmbH Hamburg*

B Der Landesaktionsplan

Der Thüringer Aktionsplan orientiert sich in seiner Systematik an den Vorgaben der Kapitel der Istanbul-Konvention, die für die Erstellung eines Landesaktionsplans als relevant identifiziert wurden.

I Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
II Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung
III Prävention
IV Schutz und Unterstützung
V Materielles Recht
VI Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen
VII Migration und Asyl

Zu den einzelnen Maßnahmepaketen für Kapitel und Artikel der Istanbul-Konvention folgen auf inhaltliche Ausführungen in Tabellenform die Maßnahmen mit Zeitschiene und Zuständigkeiten. Wichtig ist dabei, dass die Maßnahmen so formuliert sind, dass diese bei einer Evaluation hinsichtlich einer Zielerreichung quantifizierbar und überprüfbar sind.

Die in Kapitel I dargelegten Grundlagen und allgemeinen Verpflichtungen sind dabei nicht nur Basis für die nachfolgenden Kapitel, sondern es ergeben sich daraus erste Maßnahmen.

Kapitel I Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Artikel 4 sieht Diskriminierungsfreiheit vor, „insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse[45], der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen“[46]. Dabei ist es dem Thüringer Landtag ein wichtiges Anliegen, dass Diskriminierungsmerkmale nicht nur singulär angegangen werden, sondern in ihrer Komplexität und Wechselwirkung intersektional.
Neben der Diskriminierung aufgrund der aufgezählten Merkmale im Opfergeschehen, erleben es Frauen/Opfer auch diskriminierend,

- überhaupt Gewalt zu erfahren,
- um Hilfe bitten zu müssen und sich dadurch wieder von anderen abhängig zu machen,
- sich an die Systeme von Strafverfolgung und Beratung anpassen zu müssen,
- von Strafverfolgung, Justiz, Schutz- und Hilfestrukturen diskriminiert zu werden (sekundäre Viktimisierung).

Diskriminierungsverbote ergeben sich sowohl aus dem Grundgesetz Art. 3, als auch aus der Thüringer Landesverfassung Art. 2. Daneben sprechen sich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und eine Reihe von Leitbildern explizit gegen Ausgrenzung und Diskriminierungen aus. De facto sind Diskriminierungen jedoch im Alltag mannigfaltig anzutreffen.

Die Landesregierung hat zur Bekämpfung ausgewählter Diskriminierungsmerkmale im Sinne eines weltoffenen toleranten Thüringens bereits den Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention[47], das Landesprogramm zu Akzeptanz und Vielfalt[48], das Thüringer Integrationskonzept[49] sowie das Landesprogramm

45 *Unabhängig von der Nichtexistenz von „Rassen“ gibt es rassistisches Verhalten gegen die es Maßnahmen zu ergreifen gilt.*
46 *Vgl. Art. 4 (3) der Istanbul-Konvention*
47 *https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/themen/downloads/2019-04-02_massnahmenplan_version_2.0__endfassung__bf-v1.00.pdf*
48 *https://staatskanzlei-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Landesregierung/Themen/Akzeptanz-Vielfalt/broschure_des_landesprogrammes_fur_akzeptanz_und_vielfalt.pdf*
49 *https://bimf.thueringen.de/integration/integrationskonzept und https://bimf.thueringen.de/media/tmmjv_migrationsbeauftragte/th10/bimf/Beauftragte/Publikationen/Dateien_Publikationen/Thueringer_Integrationskonzept.pdf*

für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit – DenkBunt[50] verabschiedet. Diese Programme haben überwiegend ein Diskriminierungsmerkmal als Ausgangspunkt. Die Istanbul-Konvention dagegen hat einen Lebenslagenansatz, der von der Situation geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen ausgeht. Intersektionalität im Sinne der Umsetzung der Istanbul-Konvention bedeutet: Betroffene erfahren Diskriminierungen nicht nur wegen ihres Geschlechts, sondern auch hinsichtlich anderer unterschiedlicher sozialer Kategorien, die in Artikel 4 (3) aufgeführt sind. Dabei werden die jeweiligen Kategorien nicht nebeneinander, sondern als ineinander verwoben gesehen, die die neuen Diskriminierungsqualitäten erzeugen und sich je nach konkretem Kontext gegenseitig beeinflussen und eventuell potenzieren.

Das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit richtet sich gegen Abwertungen, Stereotype, Vorurteile und Diskriminierung auf Grund der Zugehörigkeit oder einer Zugehörigkeitszuschreibung zu bestimmten Gruppen, die sich im Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit zusammenfassen lassen. Diese diskriminierenden Einstellungen und Verhaltensweisen zu Menschengruppen mit unterschiedlicher sozialer, kultureller, religiöser, ethnischer und geschlechtlicher Orientierung stellen als Ungleichwertigkeitsvorstellungen die demokratische Gesellschaft in ihren Grundfesten in Frage. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit äußert sich insbesondere in Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Antiziganismus, Sexismus, Homophobie, Islamfeindlichkeit sowie in der Abwertung von Menschen mit Behinderungen, von Obdachlosen, Langzeitarbeitslosen, Asylsuchenden und in der Betonung von Etabliertenvorrechten. Hier helfen interkulturelle Ansätze häufig ein besseres Verständnis füreinander zu entwickeln und andere Perspektiven einzunehmen.

Die Bekämpfung der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ist die gemeinsame Grundlage aller Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit. Dabei werden in der Regel intersektionale Diskriminierungen bearbeitet, da sich die Ursachen oftmals nicht getrennt betrachten lassen. Geschlechtsbezogene Diskriminierung spielt im Landesprogramm für Demokratie zwar nur eine untergeordnete Rolle, kann aber ggf. Teil des zu bearbeitenden Problems einer Beratung oder eines Projektes sein.

So kann eine Beratungsleistung der Mobilen Beratung – Für Demokratie und gegen Rechtsextremismus oder der Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen eine etwaige geschlechtsspezifische Diskriminierung nicht außer Acht lassen. Gleiches gilt für Beratungen im Bereich des organisierten Sports oder Feuerwehren in Thüringen. Bei den Schulprojekten des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit, dem Netzwerk für Demokratie und Courage und dem Projekt Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage, wird ebenfalls geschlechtersensibel beraten und fortgebildet. Gleiches gilt für die Beratungsstelle Islam in Thüringen. Die kofinanzierten Modellprojekte aus Bundesprogrammen oder die eigenständigen Landesprävention-sprojekte bieten Gelegenheit für eine anlassbezogene Umsetzung von Antidiskriminierungsarbeit im Sinne der Istanbul-Konvention.

Der Landtag hat um die Erarbeitung eines ressortübergreifenden Landesprogramms zur Prävention vor intersektionaler, geschlechtsspezifischer Gewalt in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen gebeten. Dies nahm bereits den 2022 durch die Grevio-Expert:innen-Kommission ausgesprochenen Appell voraus, dass wirksame Präventionsansätze solche sind, die die Gefahren durch intersektionelle Diskriminierungen berücksichtigen[51].

Der Beirat Gewaltschutz hat sich am 17. Oktober 2023 daher in einer gesonderten Sitzung dem Thema der Intersektionalität gewidmet und im Ergebnis zur Behandlung von Intersektionalität im Landesaktionsplan Thüringen folgenden Beschluss gefasst:
„Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierungen nach Artikel 4 (3) insbesondere in intersektionaler Form sind in der Umsetzung der Istanbul-Konvention zum Schutz der Opfer und zur Vermeidung struktureller geschlechtsspezifischer Gewalt ein wesentlicher Bestandteil. Alle Maßnahmen des Thüringer Landesaktionsplans sollen dem Prinzip der Antidiskriminierung folgen.

50 *https://denkbunt-thueringen.de/*
51 *https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf, S.35*

Daher bedarf es keines gesonderten Landesprogramms zur Prävention vor intersektionaler, geschlechtsspezifischer Gewalt in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen, sondern jegliche Maßnahmen aus Kapitel III Prävention stehen unter der Maxime dieses Prinzips.“

Dies bedeutet für den Landesaktionsplan, dass bei einzelnen Maßnahmen zum einen geprüft werden sollte, inwiefern die UN-Behindertenrechtkonvention zu beachten ist. Hinsichtlich der Diversität von Geschlecht, Herkunft, Ethnie und sozialer Schicht ist darauf zu achten, dass die Umsetzung nicht nur diskriminierungsfrei vorgenommen wird, sondern dass sich alle Zielgruppen auch wertschätzend angesprochen fühlen können.

Zudem wird darauf verwiesen, dass hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Arbeitsweise im Bericht der Enquetekommission 6/1 „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“(DS 6/7709) Handlungsempfehlungen u.a. für schulische und außerschulische Bildung, Polizei und Inneres, Justiz, asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren, Öffentliche Verwaltung, Kultur und Medien, Arbeit und Gesundheit gegeben wurden, die in die jeweilige Arbeit – auch bei der Umsetzung des Landesaktionsplans – einfließen sollten.

Da Intersektionalität im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention in ihrer Komplexität noch wenig erforscht ist, wird angeregt, eine entsprechende Studie zu beauftragen (vgl. Art. 11) Grundsätzlich sind im Landesaktionsplan für die Antidiskriminierung ungeachtet der in den folgenden Kapiteln aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit und Antidiskriminierung folgende Maßnahmen mitzubeachten und umzusetzen:

Ziel I	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
4-1	Barrierefreiheit der Sprache: Mehrsprachigkeit und leichte/einfache Sprache bei Veröffentlichungen zu Maßnahmen des LAP-IK	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
4-2	Auseinandersetzung mit Interkulturalität auch unter Nutzung des Landesprogramms „Denk-Bunt“	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
4-3	Barrierefreiheit nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und der diesbezüglichen Maßnahmenpläne des Freistaates bei Umsetzung von Maßnahmen des LAP-IK beachten	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
4-4	Prüfung der Diskriminierungsfreiheit hinsichtlich der Diversität von Geschlecht, Ethnie, Herkunft, sozialer Schicht und weiteren Merkmalen aus Artikel 4 (3) IK bei der Ansprache von Personen und der Definition von Maßnahmen	fortlaufend	alle Ressorts und TSK

Artikel 6 – Geschlechtersensible politische Maßnahmen

Mit Artikel 6 bezieht die Istanbul-Konvention die Förderung und wirksame Umsetzung von politischen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Stärkung der Rechte der Frauen ein. Die Thüringer Landesverfassung verpflichtet in Artikel 2 das Land, seine Gebietskörperschaften und andere Träger der öffentlichen Verwaltung dazu, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern.

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz gibt auf dieser Grundlage Vorgaben zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. So sind zum Beispiel alle Dienststellen der Verwaltung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Beschäftigten zur Erstellung eines Gleichstellungsplans und der Wahl, beziehungsweise Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet. Dies gilt ebenfalls für Thüringer Gerichte und die Thüringer Hochschulen.

In den Landkreisen und Gemeinden mit über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind es die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, welche das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen sollen.
Das Thüringer Gleichstellungsgesetz verpflichtet in allen Phasen eines Gesetzgebungsverfahrens sowie beim Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu achten.

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann des Freistaat Thüringen wirkt auf die Verwirklichung der Gleichstellung hin, arbeitet mit regionalen und überregionalen Stellen und Netzwerken für Gleichstellung zusammen und trägt durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung dazu bei, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen abgebaut und verhindert werden[52]. Die Beauftragte begleitet die Umsetzung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes zum Beispiel mit der Durchführung von Beteiligungsprozessen. Dieser fand zuletzt im Jahr 2022 und 2023 mit über zehn verschiedenen Formaten statt[53].

Die Thüringer Landesregierung legt mit den Gleichstellungsberichten dem Thüringer Landtag eine Berichterstattung über die Anwendung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vor. Zuletzt erschien der Dritte Gleichstellungsbericht der Thüringer Landesregierung, welcher neben dem Anteil von Frauen in Führungspositionen und Leitungsfunktionen ausführlich die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten darstellte[54].

Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern findet auch in Landesstrategien und Landesberichterstattungen Berücksichtigung. Hier zu nennen sind die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie[55], der Thüringer Demografiebericht 2022 (Teil 2)[56] und die Landesgesundheitskonferenz[57]. Auch in der Rahmenleitlinie PERMANENT – Personalmanagement für Thüringen ist die Chancengleichheit aller Bediensteten als strategisches Ziel verankert und die Gleichstellung als Handlungsfeld benannt[58]. Mit dem Mentoring-Programm „Mehr Frauen in Führungspositionen“ in Verantwortung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales wird seit dem Jahr 2016 in mehreren Durchläufen am Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen gewirkt[59].

Das Land Thüringen fördert den Landesfrauenrat Thüringen und über das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen Frauenzentren in den Kommunen.

Die tatsächliche Gleichstellung in der Thüringer Verwaltung sowie in der Thüringer Gesellschaft ist trotz der zahlreichen Maßnahmen noch nicht erreicht. Die Weiterführung bestehender gleichstellungspolitischer Maßnahmen sowie die Umsetzung neuer Maßnahmen sind notwendig.

Umsetzung der Empfehlungen des Dritten Gleichstellungsberichts der Thüringer Landesregierung, hier besonders die Prüfung zur Errichtung einer Servicestelle, die sowohl für die Anliegen der Gleichstellungsbeauftragten wie auch für die Anliegen von unterschiedlichen Dienststellen erreichbar ist. Eine solche Servicestelle könnte Informationen zusammenstellen und Netzwerkbildung ermöglichen sowie bei der Einhaltung und Erfüllung gesetzlicher Vorgaben beraten. Sie wäre ebenfalls eine ideale Anlaufstelle für ‚Neulinge‘ im Amt, könnte Wissenstransfer und die zeitbeständige Verwahrung von Expertise gewährleisten.

Entwicklung eines Gleichstellungs-Checks zur verbesserten und vereinfachten Anwendung der Verpflichtung, in allen Phasen eines Gesetzgebungsverfahrens sowie beim Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu achten. Dieser soll die Beantwortung in den Prüffragen der Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Auswirkungen von neuen Regelungen auf die Chancengerechtigkeit der Geschlechter erleichtern. So ist beispielsweise auch das **Genderbudgeting** durch die

52 *Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013*
53 *Dokumentation des Beteiligungsprozesses zum Thüringer Gleichstellungsgesetz, https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/dokumentationen*
54 *Dritter Gleichstellungsbericht der Thüringer Landesregierung, April 2023.*
55 *https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Umweltschutz/Umwelt_und_Raum/Dokumente/Nachhaltigkeitsstrategie/thueringer_nachhaltigkeitsstrategie_2018.pdf*
56 *Demografiebericht Teil 2 https://www.serviceagentur-demografie.de/media/seiten/service/publikationen/demografieberichte/Demografiebericht_-_Teil_2_final.pdf*
57 *https://lgk-thueringen.de/*
58 *Rahmenleitlinie PERMANENT – Personalmanagement für Thüringen, https://innen.thueringen.de/fileadmin/Thueringer_Polizei/tim/permanent_stand_28.02.2017_druck_22.12.2017.compressed.pdf*
59 *Mentoring-Programm „Mehr Frauen in Führungspositionen“: https://innen.thueringen.de/fileadmin/innenministerium/fortbildung/Mentoring_III_Broschuere_01.04.2022.pdf*

Pflicht zur geschlechtergerechten Haushaltsführung aus §27 ThürGleichG bereits gesetzlich verankert.

Zur größeren Verbindlichkeit des Bekenntnisses zur Umsetzung gleichstellungspolitischer Ziele in der Thüringer Verwaltung bietet es sich an, dass sich alle obersten Landesbehörden nach Total Equality zertifizieren lassen. Das Prädikat **Total-E-Quality**[60] fokussiert Geschlechter- und Diversitätsgerechtigkeit unter intersektionalem und inklusivem Ansatz. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) sowie die Thüringer Staatskanzlei (TSK) sind Prädikatsträger von Total E-Quality, dabei haben das TMASGFF und das TMIK 2022 den Nachhaltigkeitspreis von Total-E-Quality erhalten, da sie bereits zum 5. Mal in Folge zertifiziert wurden.

Die obersten Landesbehörden werden auf das Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“ aufmerksam gemacht und aufgerufen, dem Bündnis beizutreten.
Mehr als ein Viertel aller abhängig beschäftigten Frauen haben bereits sexuelle Übergriffe im Arbeitsumfeld erlebt. Dies gilt auch für den öffentlichen Dienst[61]. Das Bündnis gegen Sexismus[62] hat das Ziel, Sexismus und sexuelle Belästigung zu erkennen, hinzusehen und wirksame Maßnahmen dagegen zu verankern und stellt dazu umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung. Das Bündnis wird durch das BMFSFJ gefördert und von der EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft) gemeinsam mit dem BMFSFJ durchgeführt. Im März 2024 waren es bundesweit 584 Bündnispartner:innen[63] wie Städte, Firmen, Parteien, Ministerien und Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Hilfeeinrichtungen, Universitäten und Bildungseinrichtungen. Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie die Beauftragte der Gleichstellung für Frau und Mann im Freistaat Thüringen sind bereits Bündnispartnerinnen und arbeiten aktiv an der Umsetzung der Ziele.

In diesem Zusammenhang sollten die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen prüfen, inwieweit der Abschluss von **Dienstvereinbarungen gegen Sexismus im Sinne des AGG** oder die Anpassung bereits bestehender Dienstvereinbarungen im Sinne des AGG durch Aufnahme entsprechender Regelungen zum Verbot der sexuellen Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz erforderlich werden. Hierzu könnte bei Bedarf eine Mustervereinbarung erstellt werden unter Einbezug der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (ARGE HPR); gemäß § 82a Abs. 4 Nr. 2 ThürPersVG. Denkbar scheint auch, ein klares Bekenntnis zur Verurteilung von Sexismus in bestehenden Leitbildern aufzunehmen. Auch die Hochschulen werden für das Thema sensibilisiert.[64]

Ein Programm zur **Förderung der Führungspositionen von Frauen in der Wissenschaft** existiert mit dem Professorinnenprogramm 2030 des Bundes und der Länder. Die Thüringer Hochschulen haben sich in der Rahmenvereinbarung V zur Teilnahme an dem Programm verpflichtet. Sie leisten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Landesmitteln die Kofinanzierung und das TMWWDG unterstützt sie dabei durch die Vergabe einer Prämie in Höhe von 50.000 Euro für jede vom Projektträger positiv beschiedene Professur. Im ersten Call haben bereits fünf Hochschulen teilgenommen und im Februar 2024 eine positive Konzeptbewertung erhalten, zwei davon mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“.

Damit Aspekte der Gleichstellung in der Gesellschaft in ihrer Wirksamkeit verstärkt werden, braucht es die Stärkung zivilgesellschaftlicher Institutionen sowie von Beratungs- und Netzwerkstellen und sozialen Einrichtungen. Die **Landesförderung des Thüringer Landesfrauenrates** soll eine institutionelle Landesförderung anstelle der bisherigen Projektförderung erhalten, um seiner gesellschaftlich relevanten Aufgabe zu entsprechen.

Die wissenschaftliche Begleitforschung[65] des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit beschäftigt sich intensiv mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. In 2023 erschien ein Band mit dem Schwerpunkt **Antifeminismus und Hasskriminalität** zur

60 *https://www.total-e-quality.de/*
61 *dbb Frauenvertretung (Hg.) 2023 Fachtagung: Hinsehen, Einschreiten, Vorbeugen – Null Toleranz bei sexueller Belästigung, Gewalt und Mobbing*
62 *https://www.gemeinsam-gegen-sexismus.de/*
63 *https://www.gemeinsam-gegen-sexismus.de/gemeinsame-erklaerung/unterzeichnerinnen/*
64 *https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_sexuelle_belaestigung_im_hochschulkontext.pdf?__blob=publicationFile&v=3*
65 *Durch KomRex - Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration der Friedrich-Schiller-Universität Jena und das IDZ – Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena*

entsprechenden Fachtagung vom November 2022 in Jena[66] aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Überschneidungen und Schnittmengen von Antifeminismus und Hasskriminalität werden aus wissenschaftlich-theoretischen, empirischen und praxisbezogenen Perspektiven analysiert und diskutiert. Dabei werden die folgenden Themenbereiche in jeweils mehreren Beiträgen mit unterschiedlichen Schwerpunkten bearbeitet: Agitation gegen Gender, Hasskriminalität und Gewalt gegen LGBTIQ*, Antifeminismus und Rassismus, Gewalt gegen Politiker:innen und Aktivist:innen, Antifeministische (Online-)Subkulturen und digitale Gewalt. Probleme und Defizite der Erfassung misogyner Gewalt und das resultierende große Dunkelfeld werden hier genauso thematisiert wie Bemühungen und Erfolge der Berliner Staatsanwaltschaft, eine höhere Anzeigenbereitschaft bei Hasskriminalität zu erreichen. Neben der Notwendigkeit, intersektional auf Antifeminismus zu blicken und mehrfach betroffene Communitys zu beachten, wird aufgezeigt, dass der Schutz von Frauen und queeren Personen Themenfelder betrifft, die oft zunächst nicht mit antifeministischer und geschlechtsspezifischer Hasskriminalität in Verbindung gebracht werden.

Ziel I	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
6-1	Gleichstellungpolitische Maßnahmen im Personalmanagement	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
6-2	Umsetzung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
6-3	Umsetzung der Empfehlungen des Dritten Gleichstellungsberichts, hier: Prüfung der Errichtung einer Servicestelle für Gleichstellungsbeauftragte	ab 2025	GB
6-4	Entwicklung eines Gleichstellungs-Checks	bis 2026	GB
6-5	Empfehlung an die obersten Landesbehörden zur Zertifizierung nach Total-E-Quality	fortlaufend	alle Ressorts
6-6	Aufruf zum Beitritt der obersten Landesbehörden zum „Bündnis gegen Sexismus“	ab 2024	alle Ressorts
6-7	Prüfung des Abschlusses von Dienstvereinbarungen zur Bekämpfung von Gewalt und Sexismus bzw. Anpassung bereits bestehender Dienstvereinbarungen im Sinne des AGG	ab 2024	TSK alle Ressorts
6-8	Institutionelle Förderung des Landesfrauenrates	fortlaufend	TMASGFF
6-9	Konsequente Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie	fortlaufend	TMUEN
6-10	Fortführung von Programmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen der Wissenschaft	fortlaufend	TMWWDG
6-11	Berücksichtigung von Antifeminismus im LP „DenkBunt“	fortlaufend	TMBJS

66 *https://www.idz-jena.de/schriftenreihe/band-13-antifeminismus-hasskriminalitaet*

Kapitel II Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Artikel 7 Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen sieht vor, landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben. Dazu wird eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Regierungsstellen, Behörden, Einrichtungen und (zivilgsellschaftlichen) Organisationen gefordert.

Die Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat – dem folgend – einen **Beirat gegen häusliche und sexualisierte Gewalt** zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention – für den Freistaat Thüringen (Beirat Gewaltschutz) berufen (vgl. Abschnitt A in diesem Bericht). Seine Aufgabe ist mit der Erstellung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nicht abgeschlossen.

Die Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention ist übereingekommen, dass Maßnahmen, die bereits in anderen Landesprogrammen oder Maßnahmenplänen verankert sind (vgl. Kap. A Seite 5) dort verbleiben. Jedoch ist es wichtig die Anliegen der Istanbul-Konvention in ihrer Umsetzung im Landesaktionsplan in diese Kontexte einzubetten und sie bei der Fortschreibung entsprechender Programme auch entsprechend zu implementieren.
Durch das Zusammenwirken von Koordinierungsstelle-IK, Beirat Gewaltschutz und RAIK ist eine Struktur geschaffen, die die Erarbeitung von Vorschlägen ineinandergreifender Maßnahmen ermöglicht und so die Grundlage für eine abgestimmte Politik bereitet. Das gemeinsame politische Handeln ist ein Prozess, der sich im Laufe der Umsetzung optimieren und verstetigen muss. Das Ziel der Istanbul-Konvention, dass alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte mit- und ineinanderwirken, lässt sich nicht allein seitens der Landesregierung bewerkstelligen.

Artikel 8 Finanzielle Mittel
Die Ressorts und die Thüringer Staatskanzlei (TSK) berücksichtigen bei der Aufstellung des Landeshaushalts die Förderung von Maßnahmen und Mittel für die Koordinierungsstelle des Freistaats Thüringen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention entsprechend ihrer Zuständigkeit .

Artikel 9 Nichtstaatliche Organisationen und der Zivilgesellschaft fordert eine wirkungsvolle Zusammenarbeit von Nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft. Die einzelnen Ressorts und die Thüringer Staatskanzlei gewährleisten fachspezifisch die Zusammenarbeit und Förderung mit NGO[68]s und der Zivilgesellschaft.

In Thüringen gibt es bislang keine Organisation, in der sich Betroffene von Partnerschaftsgewalt zusammengefunden haben, um gemeinsam Lobbyarbeit zu betreiben. Im Sinne der Beteiligung von Betroffenen im fachlichen Diskurs zu Umsetzungsmaßnahmen wäre dies wünschenswert und soll durch den Freistaat unterstützt werden.

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist am 12. März 2024 unter organisatorischer und fachlicher Begleitung durch die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen aktuell ein Landesbetroffenenrat implementiert worden. Bezüglich eines Betroffenenrats gemäß Istanbul-Konvention hat sich Thüringen als Mitantragssteller in der 33. GFMK 2023[69] dafür eingesetzt, dass ein Betroffenenrat auf Bundesebene eingerichtet wird.

Die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 Istanbul-Konvention wurde seit dem 1. Juli 2021 sukzessive im Büro der Landesgleichstellungsbeauftragten eingerichtet. „Die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben und das Maß der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen sind abhängig von der personellen Besetzung der Koordinierungsstelle (vgl. 1., 2. und 3. Umsetzungsbericht in DS 7/4805, DS 7/7649 und DS 7/9859).“

67 *Vgl. 1. Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention DS 7/4805*
68 *NGO steht für Non govermental organisation, also Nichtregierungs-Organisationen*
69 *33. GFMK Beschluss TOP 8.6 https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschliessungen-neu_1687343772.pdf*

Ziel II	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
7-1	Regelmäßige Sitzungen des Beirats Gewaltschutz zur Begleitung der Umsetzung der IK in Thüringen	fortlaufend	TMASGFF /Ko-IK
7-2	Verstetigung der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention (RAIK)	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
7-3	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention mit den Vorhaben und Maßnahmen des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen im Rahmen der IMAG Kinderschutz	fortlaufend	TMBJS TMASGFF /Ko-IK
7-4	Verankerung von Einrichtungen zum Gewaltschutz im Landesentwicklungsplan	fortlaufend	TMIL
7-5	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention mit der dem LP für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit	fortlaufend	TMBJS/ TMASGFF Koordinierungsstelle IK
7-6	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention bei der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur UN-BRK	ab 2024	TMASGFF TLMB TMASGFF / Ko-IK
7-7	Berücksichtigung der Ziele der IK in der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	fortlaufend	TMUEN
7-8	Abgleich mit der Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit	2024	TMASGFF/Abt. Soziales
7-9	Fortführung des Landesprogramms Dolmetschen	fortlaufend	TMMJV
8-1	Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung von Maßnahmen der IK durch die Ressorts und TSK	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
8-2 10-1	personelle und finanzielle Ausstattung der Koordinierungsstelle IK an die inhaltlichen Erfordernisse anpassen entsprechend LT-Beschluss 7/3301	ab 2024	TMASGFF
9-1	Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Zivilgesellschaft	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
9-2	Unterstützung einer Betroffeneninitiative im Bereich Partnerschaftsgewalt	ab 2024	TMASGFF/ Ko-IK

Artikel 11 Datensammlung und Forschung

Im Freistaat Thüringen wird seit Jahren eine Vielzahl von Daten erhoben (z.B. im Rahmen der bundeseinheitlichen Statistik zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG[70] und zur Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG, die Zahlen der Bewohnerinnenstatistik[71] von Frauenhäusern und Frauenschutzeinrichtungen für Thüringen für alle geförderten Einrichtungen, die Fallzahlen in Interven-

70 *GewSchG steht für Gewaltschutzgesetz*
71 *https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/frauenhaus-statistik*

tionsstellen und die der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Dunkelfeldstudie des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder[72]). Diese Daten werden kontinuierlich fortgeschrieben. Daneben ist zu überlegen, welche spezifischen Daten noch benötigt werden, auch um eine koordinierte Zusammenarbeit und Vernetzung der Aufgaben der einzelnen Ressorts zu gewährleisten.

Insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung gibt es Lücken. Im Bereich des Gesundheitswesens liegen keine belastbaren Daten zur häuslichen und zur sexualisierten Gewalt vor. Nur vereinzelt, wie in Berlin, werden Routinedaten[73] bei geschlechtsspezifischer Gewalt im Gesundheitswesen erhoben. Es wird angeregt, sich für eine entsprechende bundesweite Regelung einzusetzen.

Für die Datensammlung ist in Rechnung zu stellen, dass durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) in der Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt[74] im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine bundesweite systematische Datenerfassung erfolgen soll. Die Einzelheiten dieser Datenabfrage sind noch im Entstehen. Der Freistaat Thüringen bringt sich in diesen Prozess ein. Er kann nur gelingen, wenn alle betroffenen Ressorts und die Staatskanzlei hieran mitarbeiten.

Hinsichtlich der Forschung hat die Bestandsaufnahme ergeben, dass es nur wenig Forschung an Thüringer Hochschulen zu Gegenständen der Istanbul-Konvention gibt. Die Thüringer Hochschulen sollten vor diesem Hintergrund prüfen, ob entsprechende Promotionsvorhaben insbesondere in den Bereichen Rechtswissenschaft, Medizin, Sozial- und Medienwissenschaften und Geschichte verstärkt gefördert werden können.

Bezüglich der Intersektionalität von Gewalt gegen Frauen liegen bisher noch keine umfassenden Forschungsergebnisse vor. Forschungen befassen sich zumeist nur mit einzelnen Diskriminierungsmerkmalen. Hier wäre es wünschenswert, wenn eine Studie zur Intersektionalität in Thüringen durchgeführt würde, die im besten Falle länderübergreifend ist. Hier besteht ein ausdrücklicher Appell seitens der Grevio-Kommission[75].

Ziel II	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
11-1	Datensammlung in Zusammenarbeit mit der Berichtserstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des DIMR	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
11-2	Fachspezifische Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik	fortlaufend	TMIK
11-3	Auflage zur verbindlichen Zuarbeit an die Bewohnerinnenstatistik der FHK[76] für geförderte Frauenschutzwohnungen und Frauenhäuser	fortlaufend	TMASGFF
11-4	Anstreben einer einheitlichen Datensammlung im Gesundheitswesen zu Ausmaß und Versorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in der GMK und im BR	ab 2025	TMASGFF/ Abt. Gesundheit
11-5	Länderübergreifende Studie zur Intersektionalität bei geschlechtsspezifischer Gewalt forcieren	ab 2025	TMASGFF / Ko-IK

72 *Birkel, Christoph; Church, Daniel; Erdmann, Anke; Hager, Alisa; Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskrimi-nalamts und der Polizeien der Länder. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html*

73 *Vgl. Geschäftsstelle Runder Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt S.I.G.N.A.L. e.V.(Hrsg.) 2022 Diskussionspapier zur (Routine-) Datenerhebung in der Berliner Gesundheitsversorgung zu häuslicher und sexualisierter Gewalt, erstellt von der Fachgruppe „Datenerhebung und Forschung" des Runden Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt*

74 *https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/gefoerderte-projekte/berichterstattungsstelle-gegen-geschlechtsspezifische-gewalt-und-menschenhandel*

75 *Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, deutsche-fassung-grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf, Seite 115*

76 *https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/frauenhaus-statistik*

Kapitel III Prävention

Ein wesentlicher Baustein zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt ist die Prävention. Dazu bedarf es neben Einzelmaßnahmen ganz wesentlich des Zusammen- und Ineinanderwirkens aller gesellschaftlichen Kräfte.
Hierzu gehört allgemein die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern herbeizuführen mit dem Ziel der Beseitigung von Vorurteilen, Bräuchen, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen.
Im Speziellen sind damit die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen gemeint, die zur Bewusstseinsbildung, Bildung, Fort- und Weiterbildung von Fachpersonal, Täterarbeit beitragen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten.

Der Landtag hat diese Bitte in seinen Beschluss 7/3301 unter Nr. I aufgenommen, der zwei große Programme zur Prävention wünscht.

I 1 Maßnahmenplan „geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum“ für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung und Jugend sowie die Beratungsstellen digitalisierte Gewalt
Digitale Gewalt wird in der Istanbul-Konvention nicht explizit benannt, sondern fällt unter „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können“ (Art. 3). Somit können hier alle Schutzstandards, die in der Istanbul-Konvention unter Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung genannt werden, zur Anwendung kommen.
Der Beirat Gewaltschutz hat in seiner Sitzung vom 24.09.2021 folgende Definition beschlossen: „*Mit digitaler Gewalt sind alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder geschlechtsspezifische Gewalt, die im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Digitale Gewalt funktioniert nicht getrennt von „analoger Gewalt“, sie stellt meist eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar*.“ Diese Definition orientiert sich an der bereits bestehenden Definition des bff-Frauen gegen Gewalt e.V.[77]. Sie berücksichtigt, dass die Gewaltausübung zwar in einigen Dimensionen – wie Hatespeech rein digital stattfinden kann, während sie in anderen Formen wie dem Einsatz von Spy-Apps auf Handys in den Kontext häuslicher Gewalt eingebunden ist, jedoch immer von dem Verhältnis einer Schieflage mangelnder Geleichberechtigung von Frauen in der Gesellschaft und struktureller Verletzung der Menschwürde zeugen.
Zur Erarbeitung eines entsprechenden Maßnahmenplans wurde am 6. September 2023 eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Landespräventionsrates gegründet. Diese ist bereits mit der Erarbeitung des Maßnahmenplans befasst und strebt an, diesen im Jahr 2024 vorzulegen (vgl. Kapitel A).
Dieser Maßnahmenplan wird von der Systematik her nicht unter Artikel 17 (Beteiligung des privaten Sektors und den Medien) verortet, wohl wissend, dass ein solcher Maßnahmenplan Schnittmengen der unterschiedlichen Medien enthalten wird. Jedoch ist digitalisierte Gewalt kein rein mediales Problem, sondern – wie in der Definition zum Ausdruck gebracht wird – die Fortsetzung der analogen Gewalt mit anderen Mitteln.

I 2 die Erarbeitung eines ressortübergreifenden Landesprogramms zur Prävention vor intersektionaler, geschlechtsspezifischer Gewalt in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen
Frauen werden nicht nur wegen ihres Geschlechts benachteiligt. Wie unter Artikel 4 ausgeführt, steht der intersektionale Ansatz für die Erfüllung des Antidiskriminierungsgebotes aus Artikel 4 (3) IK. Intersektionale Diskriminierung kommt in Zusammenhang mit Gewalt besondere Bedeutung zu. Beispielsweise ist bekannt, dass Frauen mit Behinderungen zwei- bis dreimal häufiger sexuelle Gewalt in Kindheit oder Jugend sowie im Erwachsenenalter erleben

77 *https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt.html*

als Frauen ohne Behinderungen. Gleichzeitig haben sie auch weniger Zugang zu Beratung und Hilfe[78]. Es wurde bereits auf eine entsprechende Verzahnung mit bestehenden Landesprogrammen wie Akzeptanz und Vielfalt[79], das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit – DenkBunt[80], oder den Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention[81] hingewiesen. Häufig kommt in diesen Maßnahmenplänen und Aktionsprogrammen der intersektionale Ansatz zu kurz und es wird stattdessen lediglich das Augenmerk auf ein einzelnes Diskriminierungsmerkmal gerichtet.
Nach Einschätzung des Beirats Gewaltschutz vom 17. Oktober 2023 (vgl. Ausführungen zu Artikel 4 IK) wäre es eine Form der positiven Diskriminierung, wenn die Umsetzung in einem gesonderten Landesprogramm stattfinden würde. Das ganze Kapitel III steht daher unter dem Gebot der Antidiskriminierung und der Verhinderung intersektionaler Diskriminierung.
Maßnahmen zur Prävention, die in anderen Landesprogrammen oder Aktionsplänen aufgenommen wurden, werden hier nicht benannt. Sie werden unter koordinierenden Maßnahmen (s.a. Artikel 7) berücksichtigt. Sofern darüberhinausgehende Maßnahmen als notwendig erachtet werden, können sie je nach Schwerpunkt, im Landesaktionsplan oder in anderen Maßnahmenplänen verankert werden.

Ziel III	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
12-1	Maßnahmenplan „geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum“ für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung und Jugend sowie die Beratungsstellen zu digitalisierter Gewalt	bis 6/2024	TMIK/LPR
12-2	Beratung gegen Hatespeech mit zusätzlicher Ausrichtung eines geschlechtsspezifischen Focus sichern	bis 2026	TMIK/LPR

Artikel 13 – Bewusstseinsbildung
Patriarchale Werte, welche die Ungleichheit der Geschlechter und die Benachteiligung von Frauen hinsichtlich ihrer Rechte und ihrer Selbstbestimmung begünstigen, haben sich über Jahrhunderte weltweit verfestigt. Die Istanbul-Konvention sieht daher vor, dass die Vertragsparteien regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen fördern oder durchführen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern. Bei der Bewusstseinsbildung kommt es darauf an, unterschiedliche zielgruppengerechte und niederschwellige Zugänge zu allen Bevölkerungsgruppen zu finden. Dies kann über mediale Informationen geschehen, aber auch durch die niederschwellige Verbreitung von Informationen bspw. in Arztpraxen, durch Kulturveranstaltungen, Filme oder Informationsveranstaltungen. Wichtig ist es, hier mit unterschiedlichen Methoden auf unterschiedliche Zielgruppen barrierefrei und niederschwellig zuzugehen.
Thüringen ist ein Flächenland. In der Versorgung sowohl mit Hilfe- und Beratungsstrukturen, als auch hinsichtlich der Erreichbarkeit von Informations- und Kulturangeboten besteht ein Stadt-Land-Gefälle. Auch aus diesem Grund wird auf den Ausbau digitaler Formate gesetzt, wobei dieser mit einem Ausbau des Datennetzes hinsichtlich Verfügbarkeit und Bandbreite einhergehen muss. Andererseits ist gerade im Blick auf die Bewusstseinsbildung auch

78 Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen, Forschungsbericht 584 des BMAS2021 https://www.einfach-teilhaben.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Gewaltschutz.pdf;jsessionid=D7F4E9E626C6D849B13A8A371AB91D3F.internet002?__blob=publicationFile&v=9
79 https://www.staatskanzlei-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Landesregierung/Themen/Akzeptanz-Vielfalt/broschure_des_landesprogrammes_fur_akzeptanz_und_vielfalt.pdf
80 https://denkbunt-thueringen.de/
81 https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/themen/downloads/2019-04-02_massnahmenplan_version_2.0__endfassung__bf-v1.00.pdf

eine Vor-Ort-Ansprache wichtig. Ein wichtiger Partner ist in diesem Zusammenhang der Landfrauenverband, der auf Bundesebene ein Positionspapier zu Häuslicher Gewalt im ländlichen Raum veröffentlicht hat[82]. Dabei geht es u.a. um die Sensibilisierung für das Thema und das Wissen um entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der strukturellen Gegebenheiten.
Die Themen Gleichstellung und Gewaltschutz spielen auch in den Aufgabenbereichen der Thüringer Landeszentrale für Politische Bildung (LZT) eine maßgebliche Rolle. Mit Vortragsveranstaltungen, Lesungen und Seminaren sieht sich die Landeszentrale dem wichtigen Anliegen verpflichtet, Frauen in der Gesellschaft zu stärken, auf Missstände hinzuweisen und auf eine tatsächliche Gleichstellung hinzuwirken. Bei dem Thema Gewaltschutz geht es der LZT insbesondere um Information, Prävention und Sensibilisierung der Gesellschaft gegen eine Tabuisierung von Gewalt. Dabei konzentriert sich die Arbeit der LZT darauf, Gleichstellungsbeauftragte, Beratungsstellen und Frauenzentren als Kooperationspartner mit speziellen Bildungs- und Gesprächsangeboten zu unterstützen, verbunden mit der Zielstellung, das Thema „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ öffentlich zu machen und auch „Nicht-betroffene“ für das Thema zu sensibilisieren.

Für beide Themen – Gleichstellung und Gewaltschutz – wird die Netzwerkarbeit als zentrales und unverzichtbares Element angesehen. Kriminalprävention trägt wesentlich zu Information, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bei. Die Thüringer Polizei beteiligt sich aktiv im „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“, das auf seiner Webseite www.polizei-beratung.de[83] die Bevölkerung über Erscheinungsformen der Kriminalität (und dabei u.a. auch ausführlich zu Häuslicher Gewalt) und Möglichkeiten der Verhinderung sowie Opferrechten und Opferhilfen[84] aufklärt. Polizeiliche Kriminalprävention als solches geht im alltäglichen Handeln zielorientiert vor und findet im Zusammenwirken mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen statt.

Auch die obersten Landesbehörden und ihnen nachgeordnete Einrichtungen sowie die Thüringer Staatskanzlei tragen dabei in Vorbildfunktion und für ihre Belegschaft Verantwortung: Beschwerdestellen gegen sexualisierte Gewalt nach AGG sind für alle Beschäftigten zum einen bekannt zu machen, zum anderen ist darauf zu achten, dass im Zuständigkeitsbereich darauf hingewirkt wird. Sensibilisierungen für häusliche und sexualisierte Gewalt sollen, wo immer möglich, vorgenommen werden.

Ziel III	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
13-1	Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtsspezifischer Gewalt in der fachspezifischen Öffentlichkeitsarbeit	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
13-2	Interne Sensibilisierung zu häuslicher und sexualisierter Gewalt	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
13-3	Förderung der Vernetzung und der Sensibilisierung zur häuslichen Gewalt durch „handle-jetzt“	fortlaufend	TMASGFF / Ko-IK
13-4	jährliches Jugend-Kulturfestival für sexuelle Selbstbestimmung und Empowerment	ab 2025	TSK
13-5	Sensibilisierung der Kommunen für das Thema der Istanbul-Konvention	ab 2024	TMIK
13-6	Einbeziehung des ländlichen Raums in Maßnahmen der Bewusstseinsbildung unter Einbindung entsprechender NGOs	ab 2024	TMIL TMASGFF

82 www.landfrauen.info/publikationen
83 Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes https://www.polizei-beratung.de/
84 Infos der Polizei für Betroffene von Straftaten https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/

Ziel III	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
13-7	Aufklärungskampagnen zur sexuellen Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit	fortlaufend	TSK, TMBJS, TMASGFF
13-8	Kampagne gegen sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz	ab 2025	TSK/LADS TMASGFF / Abt. Arbeit
13-9	Sensibilisierung für die Themen geschlechtsspezifischer Gewalt und Gleichberechtigung in Flüchtlingsunterkünften	fortlaufend	TMIK
13-10	Kampagne zur Aufklärung über Gewalt gegen Frauen in den ärztlichen Wartezimmern z.B. in Gynäkologischen Praxen	ab 2025	TMASGFF
13-11	Kampagne zur Information über Täter häuslicher Gewalt	ab 2026	TMIK
13-12	Aufklärung der Bevölkerung über Tatbegehungsweisen, rechtliche Folgen und Schutzmaßnahmen durch polizeiliche Kriminalprävention	fortlaufend	TMIK / LPD
13-13	Filmförderung zu Themen geschlechtsspezifischer Gewalt für die Bewusstseinsbildung der breiten Bevölkerung, Kinder- und Jugendliche in der Entwicklung, Mädchen und Frauen zu Schutzmöglichkeiten, Jungen und Männer zu alternativen Verhaltensweisen bzgl. Gewaltverhalten und Aggressivität.	ab 2024	TSK
13-14	Fortführung der Sensibilisierung zu den Themen Gleichstellung der Geschlechter und geschlechtsspezifische Gewalt	fortlaufend	TSK/LZT
13-15	Wertebasierten Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen des Deutschen Bühnenvereins (Bundesverband der Theater und Orchester) einfordern	fortlaufend	TSK
13-16	Bekanntmachen von Beschwerdestellen gegen sexualisierte Gewalt	fortlaufend	TSK, alle Ressorts
13-17	Ausstellung „Women in the Dark“	2026	TMASGFF/ Ko-IK, TSK

Artikel 14 – Bildung

Bildung soll alle Menschen erreichen. Daher ist es wichtig unterschiedliche Ansätze zu wählen, die verschiedene kulturelle und interkulturelle Ansätze gendersensibel angehen und individuellen kognitiven, physischen und psychischen Bedürfnissen und Lebenslagen in den methodischen Ansätzen und der Zugangsgestaltung gerecht werden. Die Maximen der Antidiskriminierung sind dabei besonders – auch in intersektionalen Ausprägungen – zu beachten.

Bildung, Betreuung und Erziehung vor der Schulzeit

Rollenzuschreibungen und gesellschaftliche Normen und Werte werden bereits in der frühen Kindheit gelegt. Von daher ist es wichtig, dass Kinder bereits in frühkindlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssettings erfahren, dass Menschen vielfältig und Geschlechter gleichberechtigt sind, Menschenrechte ein Grundwert und Gewaltlosigkeit in der Konfliktbeilegung das Mittel der Wahl sind. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung und Qualifizierung

pädagogischer Fachkräfte, aber auch einer intensiven Zusammenarbeit mit Eltern.

Schulen und außerschulische Jugendbildung und Familienbildung

Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre[85] formuliert den Anspruch junger Menschen an die Gesellschaft und stellt dabei ihre Individualität in den Mittelpunkt. Er beschreibt, wie junge Menschen die Welt erobern und was die Gesellschaft tun muss, dass sie das neugierig, wissbegierig und am Ende erfolgreich tun können. Auch hier ergeben sich wichtige Schnittmengen zu den Forderungen der Istanbul-Konvention, die in Artikel 12 (1) formuliert sind: „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen." Neben der Schule ist die **außerschulische Jugendbildung** in die Verantwortung zu nehmen. Außerschulische Jugendarbeit spielt eine entscheidende Rolle für die Umsetzung der Ziele der Istanbul-Konvention. Durch offene Diskussionen und kritisches Denken können Vorurteile und Geschlechterstereotype herausgefordert werden. Schulen und außerschulische Programme bieten zudem sichere Umgebungen für Opfer von Gewalt und fördern Offenheit und Respekt, um langfristige Veränderungen in sozialen und kulturellen Verhaltensweisen herbeizuführen.

Familienbildungsprogramme nach § 16 SGB VIII gewinnen zunehmend an Bedeutung beim Schutz von Frauen und Familien vor Gewalt und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Sie können durch Workshops und Schulungen das Bewusstsein für verschiedene Formen von Gewalt schärfen und präventive Maßnahmen fördern. Diese Programme vermitteln nicht nur Kenntnisse über Gewaltdefinitionen und -formen, sondern auch über ihre Auswirkungen auf Frauen, Kinder und die gesamte Familie. Zudem lehren sie Strategien zur gewaltfreien Konfliktlösung und Kommunikation, was das Risiko von Gewaltausbrüchen verringert und ein sicheres Umfeld für alle schafft. Darüber hinaus informieren sie über bestehende Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und hinterfragen traditionelle Rollenbilder, um eine Kultur der Gleichberechtigung und Gewaltfreiheit zu fördern. Familienbildungsprogramme tragen so durch gezielte Aufklärung, Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien und Sensibilisierung für Unterstützungsangebote dazu bei, Frauen und ihre Familien vor Gewalt zu schützen und ihnen die benötigte Unterstützung zu bieten.

Der Freistaat Thüringen unterhält ein Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM). In diesem Kontext sollte den Themen der sexualisierten, geschlechtsspezifischen und familiären Gewalt mehr Bedeutung bei der Erstellung von Lehrplänen, Fortbildungen und der Erstellung von Lehrmaterialien zugemessen werden.

Demokratiebildung

Das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit[86] wurde im Jahr 2010 als zentrale Strategie der Landesregierung zur Bündelung aller Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen politischen Kultur beschlossen. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 müssen auch deren Inhalte verstärkt im Landesprogramm Berücksichtigung finden.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Mit der Agenda 2030 hat sich die Weltgemeinschaft 17 Ziele (Sustainable Development Goals, SDGs) für eine soziale, wirtschaftliche und ökologische nachhaltige Entwicklung gesetzt[87]. Das SDG 5 steht für Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen ein und ist ein Schwerpunkt der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie. Dies bedeutet, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern und den Rechten von Frauen und Mädchen in all ihrer Diversität zur Durchsetzung zu verhelfen. Um die Ziele der Agenda 2030 zu erreichen, ist Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) essentiell. Durch BNE sollen alle Menschen befähigt werden, ihr Lebensumfeld und ihre Zukunft aktiv und eigenverantwortlich mitgestalten – orientiert an den Werten einer nachhaltigen Entwicklung. Grundlage einer BNE ist die Partizipation aller Menschen. So ist es entscheidend, Frauen zu beteiligen, um eine Vision der Zukunft zu entwerfen, die die Interessen und Sichtweisen aller respektiert und vereint.

Inklusion und Bildung für nachhaltige Entwicklung fußen auf einer Basis von gemeinsamen Werten, wie Gerechtigkeit und Solidarität, und der Basis gemeinsamer Rechte aller, wie dem Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung[88].

Im Rahmen von BNE sollte die Bekämpfung und Prävention

85 *https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/bildungsplan/thueringer_bildungsplan_18_dasnetz.pdf*
86 *https://denkbunt-thueringen.de/*
87 *https://www.bmz.de/de/agenda-2030*
88 *https://bildung.thueringen.de/bildung/bne*

geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewaltlosigkeit somit eine zentrale Rolle spielen. Beispielsweise zeigt sich angesichts der Klimakrise, dass die Benachteiligung von Frauen wächst[89]. Der Ansatz einer BNE ist visionsorientiert: So ist es entscheidend, Frauen zu beteiligen, um eine Vision der Zukunft zu entwerfen, die die Interessen und Sichtweisen aller respektiert und vereint.

Hochschulen

Das europäische Forschungsprojekt „UniSAFE“, das über Landesgrenzen hinweg zu geschlechtsbezogener Gewalt an Europas Universitäten forscht, belegt im November 2022 mit einer Studie, dass „geschlechtsbezogene Gewalt ein systemisches Problem ist, das wissenschaftliche Einrichtungen nicht weniger betrifft als andere Teile der Gesellschaft“. Übergriffe an Hochschulen unterscheiden sich nicht von denen anderer beruflicher Kontexte. Sie reichen nicht nur von sexistischen Bildern in Unterrichtsmaterialien über zweideutige Kommentare und „Witze“ in Lerngruppen. Es geht auch um unangemessene Fragen zum Privatleben sowie Nötigung und körperliche Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung im Umgang zwischen und unter Studierenden, Lehrenden und Angestellten[90]. Der Aktionsplan nimmt die Forderung der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V. (bu-kof) auf, dass Hochschulen ihrer Verantwortung nachkommen, die als Arbeitgeberinnen gesetzlich eine klare Beschwerde-, Präventions- und Fürsorgepflicht für ihre Beschäftigten und Studierenden haben. Diesbezügliche rechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere aus dem AGG und den auch im Hinblick auf die Ahndung von Ordnungsverstößen gegebenen Möglichkeiten auch gegenüber Studierenden aus § 76 ThürHG. Hier soll unter anderem eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zum Einsatz kommen.

Maßnahmen des Kinderschutzes

Leben Kinder in einer Familie, in der häusliche Gewalt ausgeübt wird, so sind diese gemäß Istanbul-Konvention immer als mitbetroffene Opfer zu betrachten. Dies beinhaltet auch, dass sie auch dann Opfer sind, wenn sie die Gewalttattat nicht direkt miterlebt haben. Gleiches gilt auch, wenn die Opfer minderjährig sind. Hier ergeben sich große Schnittmengen zum Kinderschutz und zum Aufgabenbereich des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen. Maßnahmen, die in diesen Programmen abgebildet werden, müssen nicht in den Landesaktionsplan Istanbul-Konvention abgebildet werden. Dennoch gibt es spezielle Anliegen, die im Zusammenhang von Kindern und Jugendlichen als Mitbetroffene zusätzlich in den Landesaktionsplan aufgenommen werden sollten.

Empowerment von Frauen und Mädchen

Empowerment – also die Stärkung von Frauen und Mädchen – ist ein wesentlicher Beitrag. Hierbei ist es notwendig, den intersektionalen Bedarfen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Positiv diskriminierende Ausgrenzungen für Betroffene sollten vermieden werden. Es ist zu entscheiden, wo es spezifischer Angebote bedarf, und wo inklusive Ansätze bevorzugt werden sollten.
Frauen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung sind nicht nur öfter Opfer von Gewalt. Sie wissen auch häufig nicht, dass es sich bei dem Erlebten um Straftaten handelt. Das TMMJV fördert daher seit Jahren über die Projektförderrichtlinie Integration Projekte für „Familien mit Migrationsgeschichte – insbesondere Frauen und Kinder“. Dabei soll in vielfältiger Art und Weise über diverse Projekte ein breiter, ganzheitlicher Ansatz zur Stärkung von Empowerment und Integration in die Gesellschaft vermittelt bzw. unterstützend der Weg in ein selbstbestimmtes Leben geebnet werden.
Frauen mit Behinderungen werden deutlich häufiger Opfer von Gewalt und bedürfen besonderer Programme. Maßnahmen zum Empowerment von Frauen mit Behinderungen sind grundsätzlich im Maßnahmenplan 2.0 der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Kapitel IX aufgenommen. Sie sollen – wie in Kapitel A dargestellt – auch bei der Fortschreibung dieses Maßnahmenplans dort verbleiben, um das Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen nachhaltiger zu verankern.

Medienkompetenz

Normen und Werte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie Einstellungen zu Gewalt und Sexismus werden stark über Medien transportiert. Insbesondere soziale Medien sind dabei von maßgeblichem Einfluss. Daher ist es unerlässlich, auch künftig die Medienkompetenz von Erwachsenen und Kindern zu stärken. Sofern es sich dabei um die Prävention gegen digitalisierte Gewalt handelt, wird dieser Aspekt im Wesentlichen durch den Maßnahmenplan gegen digitalisierte Gewalt (vgl. 12-1) abgedeckt. Darüber hinaus ist auch Medienkompetenz im Blick auf den Umgang mit

89 *Klimagerechtigkeit und Geschlecht: Warum Frauen besonders anfällig für Klimawandel & Naturkatastrophen sind – Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (dgvn.de) – oxfam-klimakrise-frauen-maedchen.pdf*
90 *https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/frauen-an-hochschulen-wehren-sich-gegen-sexualisierte-uebergriffe.html*

allen Medien erforderlich und sollte hinsichtlich sexueller Diskriminierung und Umgang medial transportierter geschlechtsspezifischer Gewalt bei Nutzer:innen, Verantwortlichen und Multiplikator:innen gestärkt werden.

Ziel III	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
14-1	Konzeption gegen geschlechtsspezifische Gewalt zur Frühpädagogik und Sensibilisierung von Erzieher:innen und in der Elternarbeit	fortlaufend	TMBJS
14-2	Berücksichtigung der Ziele der IK gegen geschlechtsspezifische Gewalt in der Umsetzung des Thüringer Bildungsplans	fortlaufend	TMBJS
14-3	Verankerung von Modulen gegen geschlechtsspezifische Gewalt, gewaltfreie Konfliktlösung und Antiagressionstraining in der Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit	fortlaufend	TMBJS
14-4	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt in der Familienarbeit	fortlaufend	TMBJS TMASGFF
14-5	Fortbildungen für Lehrer:innen, Erzieher:innen und anderen Fachkräften zur Sensibilisierung und didaktischen Umsetzung der Themen sexualisierte Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt	ab 2024	TMBJS/ThILLM
14-6	Berücksichtigung der Themen sexualisierte Gewalt und geschlechterspezifischer Gewalt im Rahmen der Weiterentwicklung der Thüringer Lehrpläne“ und im Unterricht	ab 2024	TMBJS/ThILLM
14-7	Hochschulen kommen ihrer Verantwortung zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt als Arbeitgeberinnen und im Lehrbetrieb nach	fortlaufend	TMWWDG
14-8	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention mit den Vorhaben und Maßnahmen des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen	fortlaufend	TMBJS TMASGFF/ Ko-IK
14-9	Kurse zur sexuellen Selbstbestimmung in Frauen-, Mädchen-, Jugend-, und Familienzentren und Schulen und Einrichtungen für Migrant:innen und für alle Geschlechter	fortlaufend	TMASGFF TMBJS
14-10	Berücksichtigung der Ziele der Istanbul-Konvention im Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit	fortlaufend	TMBJS
14-11	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention bei der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur UN-BRK	fortlaufend	TMASGFF / Abt. Soziales TMASGFF / Ko-IK TLMB
14-12	Berücksichtigung der Ziele der IK in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	fortlaufend	TMUEN TMBJS

Ziel III	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
14-13	Förderung des Empowerments für Frauen und Mädchen unter Berücksichtigung von Altersstufen, sozialer und kultureller Herkunft	fortlaufend	TMBJS, TMASGFF, TMMJV, TMIK
14-14	Konsenstrainings für alle Kinder, um allen Kindern gleichermaßen gewaltfreien Umgang nahezubringen fördern	fortlaufend	TMBJS
14-15	Vermittlung von Rechtslage hinsichtlich Gleichstellung und Gewaltfreiheit für Migrant:innen in Erstaufnahmeeinrichtungen und interkulturellen Zentren	fortlaufend	TMIK
14-16	Verankerung von Lehr-Lerneinheiten gegen geschlechtsspezifische Gewalt und gewaltfreier Konfliktlösung in Angeboten der Familienbildung	fortlaufend	TMASGFF

Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Die Grevio-Expert:innengruppe hat am 7. Oktober 2022 in ihrem ersten Bewertungsbericht zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland angemahnt, dass es erheblichen Bedarf gebe bezüglich der systematischen und obligatorischen Erstausbildung und Fortbildung für alle Fachkräfte von Berufsgruppen, die mit Opfern oder Täter:innen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben. Notwendig seien dabei das Erkennen sämtlicher Formen von Gewalt gegen Frauen, wobei der Schwerpunkt auf den Menschenrechten der Opfer, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stärkung sowie auf der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegen müsse. Diese Schulungen sollten auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Frauen und Männern beruhen und in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden sowie den einschlägigen Akteuren, einschließlich unabhängiger Frauen-NGOs, die Gewaltopfer speziell unterstützen, konzipiert werden. Es müssen klare Protokolle und Richtlinien mit verbindlichen Standards für die Mitarbeitenden in ihren jeweiligen Bereichen erstellt werden. Bei der Ausbildung von Strafverfolgungsbeamten und Mitgliedern der Justiz soll auf die Entlarvung schädlicher Geschlechterstereotypen und Vergewaltigungsmythen fokussiert werden.

Um den Vorgaben aus Art. 15 Abs. 1 der Istanbul-Konvention zu entsprechen, bedürfen insbesondere Richter:innen, Staatsanwält:innen und Mitarbeitende der Gesundheits- und Sozialdienste insbesondere auch hinsichtlich Jugendhilfe und Asylverfahren breiter aufgestellter und systematisch verankerter Schulungsprogramme.

Zwar bietet die Deutsche Richterakademie Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt an, jedoch ist die Teilnahme daran nicht verpflichtend. Es gilt dementsprechend, Richter:innen zu motivieren um an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen. Insbesondere wird diese Notwendigkeit in Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 31 IK (Sorge- und Umgangsrecht) gesehen.

Ein weiterer großer Bedarf wird von Grevio im Gesundheitswesen gesehen (2022 Nrn. 98-100), da es zwar bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt eine Reihe von Leitlinien gibt, jedoch ist die Anwendung nicht verpflichtend und ausweislich des Grevio-Berichtes viele Ärzt:innen und medizinische Fachkräfte sich nicht ausreichend zu diesem Thema geschult fühlen.

Der Beirat Gewaltschutz hat sich in seinen Sitzungen vom 03.07.2023 und 17.10.2023 eingehend mit den Anforderungen aus Artikel 15 befasst. Daneben wird Fortbildung beständig von allen Berufsgruppen, NGOs, Fachverbänden und Wohlfahrtsverbänden eingefordert.

Neben dem Blick auf Täter und Opfer muss auch die Selbstfürsorge[91] in den Fokus genommen werden. So wird beispielsweise die Gewalt gegen Pflegende zu wenig beachtet[92 93]. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen

91 Dahl, Christina, 2017 Selbstfürsorge für psychosoziale Fachkräfte. Eine Studie zur psychischen Beanspruchung und zu beruflichen Belastungsfaktoren sowie Evaluation einer Gesundheitsförderungsmaßnahme zur Stärkung der Selbstsorge im Rahmen einer randomisiert kontrollierten Studie. Verlag empirische Pädagogik

92 Kretsch, Hedda (2023) Ansprechen, was lange tabu war. Altenpflege 04.2023 S. 46 bis 49

93 https://www.bgw-online.de/resource/blob/22246/3cb1bd64d7709df9c977f5c0b2c14121/studie-gewalt-mitteilungen-data.pdf

Angebote in Thüringen der deutschen Richterakademie, des Landesjugendamtes, der Akademie des öffentlichen Gesundheitswesens und der Landeszentrale für Politische Bildung wurde neben fachgruppenspezifischen Bildungsangeboten auch die Notwendigkeit interdisziplinärer Fortbildungsangebote herausgearbeitet. Der Mehrwert interdisziplinärer Fortbildungen ergibt sich aus der Synergie von interdisziplinärer Fortbildung und Vernetzung, die im besten Fall zu verlässlichen regionalen und überregionalen Kooperationsstrukturen führen kann. Sie dient der Identifikation gemeinsamer Probleme und dem Zusammenführen von Wissen aus beteiligten Bereichen und Professionen. Dabei bezieht sich die Interdisziplinarität je nach Sachlage nicht nur auf die Inhalte, sondern auch auf die Auswahl von Referent:innen und der Zusammensetzung der Teilnehmenden.
Die Konzepte und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms vermitteln ein themenspezifisches und zielgruppenorientiertes Wissen über demokratiegefährdende und demokratiestärkende Aspekte im Kontext der beschriebenen Gefährdungen der demokratischen Kultur in Thüringen. Sie motivieren und befähigen zur kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen und bieten Gelegenheiten und Räume für Diskurse, die durch demokratische Werte geprägt sind und sich an den Grund- und Menschenrechten orientieren. Sie fördern Lernprozesse und Kompetenzen im Sinne einer humanistischen Menschenbildung, indem sie ein Denken in Zusammenhängen und in Alternativen fördern, durch Erinnerungsarbeit historische Bezüge in vielfältiger Perspektive herstellen, gesellschaftliche Vielfalt und Diversität als Chance und Bereicherung verdeutlichen, Inklusion und Interkulturalität unterstützen, die Fähigkeit zur Differenzierung und zur gesellschaftlichen Analyse vermitteln, Empathie, Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit zur Selbstreflexion entwickeln, Mündigkeit und Autonomie aufbauen, soziales und gewaltfreies Handeln fördern sowie zum gesellschaftlichen Engagement auf der Basis der Grund- und Menschenrechte und des demokratischen und sozialen Rechtsstaates motivieren.
Neben den rein inhaltlichen Weiterbildungsaspekten darf jedoch auch die Selbstfürsorge für Profis vor Gefährdung, Burnout und anderen Belastungen nicht aus dem Blick geraten. Hier gibt es jeweils unterschiedliche Bedarfe für Angebote auch in den jeweiligen Zielgruppen von der Prävention bis zur Nachsorge. Ein wesentlicher Bestandteil der Aus- und Fortbildung verschiedener Berufsfelder muss dabei auch das Täterverhalten und die Gefährdung sein. Ein positives Beispiel für interdisziplinäre Fortbildung ist der interdisziplinäre online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ **https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/**. Seine Konzeption wurde durch das BMFSFJ finanziert. Seit 2023 sorgt eine Finanzierung der Länder dafür, dass die online-Fortbildung für die Teilnehmenden kostenfrei ist. Das berufsübergreifende Fortbildungsangebot kann neben der Ergänzung von anderen bestehenden berufsinternen Fortbildungen auch eine hilfreiche Unterstützung für die Zusammenarbeit mit anderen Professionen in diesem schwierigen Arbeitsfeld des Gewaltschutzes sein. Es ist offen für alle Angehörigen von Berufsgruppen, die mit Menschen zu tun haben, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind.

Ziel III	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
15-1	Förderung des E-Learnings „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“	fortlaufend bis 2027	TMASGFF
15-2	Konzeption interdisziplinärer Fortbildungen zu häuslicher Gewalt	ab 2024	TMASGFF, TMBJS, TMMJV, TMIK
15-3	Konzeption interdisziplinärer Fach- und Vernetzungsveranstaltungen	ab 2025	TMASGFF / Ko-IK
15-4	Förderung von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen in Gesundheit, Justiz, Staatsanwaltschaften, Polizei, Bildung, Beratung, Kinder- und Jugendhilfe	fortlaufend	TMASGFF / Ko-IK, TMASGFF, TMMJV, TMIK, TMIL, TMBJS
15-5	Förderung von Schulungen für das Personal im Gesundheitswesen zu FGM, häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt	ab 2025	TMASGFF TMMJV/ BIMF

Ziel III	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
15-6	Fortbildungen zum Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit	fortlaufend	TMBJS
15-7	Fortbildungen zum Umgang mit Gewaltbetroffenen unter Aspekten der Diskriminierungsfreiheit mit intersektionalem Ansatz	fortlaufend	TMBJS, TMMJV, TMIK, TMASGFF
15-8	Erstellen eines Programms „Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber Pflegefachkräften	ab 2025	TMASGFF/Abt. Gesundheit
15-9	Programm zur Selbstfürsorge für Profis vor Gefährdung; Burnout und anderen Belastungen	bis 2026	TMASGFF, TMMJV, TMBJS, TMIK
15-10	Sensibilisierung gegen Sexismus im beruflichen Umfeld und Handeln	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
15-11	Schulung von Richter:innen hinsichtlich der Maßgabe, dass Artikel 68a der Strafprozessordnung in der Praxis im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 54 der Istanbul-Konvention angewandt wird	fortlaufend	TMMJV

Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

Interventions- und Behandlungsprogramme sind ein wichtiger Bestandteil der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Thüringer Landtag hat daher in seinem Beschluss 7/3301 unter Nr. I 7 explizit das Ziel „Ausbau eines Täterinnen- und Täterprogramms, das sich auf häusliche und sexualisierte Gewalt bezieht und einen Fokus auch auf Prävention legt“ benannt.

Grevio appelliert diesbezüglich unter Nummer 21 des Evaluationsberichtes nachdrücklich an die deutschen Behörden, ihre Bemühungen zu verstärken, um durch nachhaltige öffentliche Finanzierung und auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigten Standards die Einrichtung von speziellen Programmen für Täter häuslicher Gewalt im ganzen Land sicherzustellen. Diesbezüglich werden wertvolle Hinweise zur Optimierung der Täterarbeit aus dem Projekt „Gleichstellungsorientierte Täterarbeit als Gewaltprävention“[94] der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. erwartet, das am 01. Juli 2023 mit Unterstützung des Bundes gestartet ist und somit die Vorgaben von Grevio (s.o.) erfüllt. Eine eigene Projektentwicklung erübrigt sich daher für Thüringen. Die Ergebnisse sollen bundesweit in der Täterarbeit umgesetzt werden.

Zur Erfüllung der Forderungen der Grevio-Empfehlungen sind hingegen thüringenspezifisch Anstrengungen vonnöten, um:

a. weiterhin sicherzustellen, dass die Einrichtungen der Täterarbeit in die lokalen Interventionsstrukturen eingebettet sind und eng mit allen Beteiligten, wie Frauenhilfsorganisationen, der Polizei, der Justiz und anderen Unterstützungsdiensten wie dem Jugendamt, zusammenarbeiten;
b. Täterprogramme in Haftanstalten für Täter häuslicher und sexualisierter Gewalt durchzuführen. In allen Thüringer Justizvollzugsanstalten gibt es mindestens niederschwellige Behandlungsangebote für (Sexual-) Straftäter, welche durch den Psychologischen Dienst (je nach Justizvollzugseinrichtung auch gemeinsam mit dem Sozialen Dienst) angeboten werden. Einige Kolleg:innen sind in manualisierten Behandlungsprogrammen (z.B. BPS[95], AAT[96]) geschult. In den Sozialtherapeutischen Abteilungen werden Gewalt- und Sexualstraftäter intensiv behandelt,

94 *https://www.bag-taeterarbeit.de/projekte/*
95 *BPS: Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter, vgl. Rehder, u. Wischka, B. & Foppe: 2013 Behandlung von Straftätern. Centaurus Verlag& Media UG 2013*
96 *AAT: Anti-Aggressivitäts-Training ®, vgl. Weidner/Kilb/Kreft (Hrsg.): Gewalt im Griff. Beltz Verlag Weinheim und Basel 1997 sowie Gewalt im Griff 1: Neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings. Juventa Verlag Weinheim und München 2004*

c. die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Richter:innen, die rechtlich befugt sind, die Teilnahme von Straftätern an präventiven Interventions- und Behandlungsprogrammen anzuordnen, für die Täterarbeit zu sensibilisieren und ihr Wissen darüber zu verbreiten;

Das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) fördert aus dem Haushalt des TMMJV einen freien Träger zur Durchführung der Gewaltkonfliktberatung für Täter:innen häuslicher Gewalt (Projekt Orange[97]). Das Täterprogramm bietet mit vier Standorten und Beratungsmöglichkeiten an weiteren Orten eine gute räumliche Erreichbarkeit. Die unter a. beschriebene Zusammenarbeit ist u. a. für eine möglichst umfassende Nutzung des Beratungsangebots von Bedeutung. Das Thüringer OLG fördert aus dem Haushalt des TMMJV ebenfalls die Umsetzung gerichtlich im Rahmen von Führungsaufsicht und Bewährung ausgesprochener Therapieweisungen an verurteilte Straftäter (Schwerpunkt Sexual- und sonstige Gewaltdelikte). Beide Angebote sind – soweit im Rahmen der Aufgaben erforderlich und möglich – mit spezialisierten Hilfsdiensten und anderen Stellen vernetzt. OLG und TMMJV unterstützen und steuern jeweils die Fortentwicklung und Erhaltung der für die Beratung, bzw. Behandlung erforderlichen Strukturen. Falls im Rahmen des Justizvollzugs eine erhebliche Gefährlichkeit festgestellt wird, das heißt insbesondere Straftaten gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit zu erwarten sind, erfolgen bei männlichen Gefangenen Behandlungen in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Tonna (Erwachsene) und der Jugendstrafanstalt Arnstadt (Jugendstrafgefangene).

Ziel III	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
16-1	Fortführung und Fortentwicklung des Täterprogramms Projekt ORANGE in Thüringen und Erhaltung der für die Beratung erforderlichen Strukturen.	fortlaufend	TMMJV
16-2	Weitere Verbesserung der Inanspruchnahme von Täterprogrammen zur Verhaltensänderung	fortlaufend	TMMJV, TMIK, TMASGFF
16-3	Mitwirkung bei der Verbesserung der Inanspruchnahme von Täterprogrammen	fortlaufend	TMBJS
16-4	Fortbildungen zu Täterstrategien für alle entsprechenden Berufsgruppen	ab 2024	TMASGFF, TMBJS, TMMJV, TMIK
16-5	Fortführung und Ausbau von Programmen zur Gewaltlosigkeit im Jugendstrafvollzug	fortlaufend	TMMJV
16-6	Präventionsprogramme für Jungen und Männer zu gewaltfreiem Verhalten ausbauen	fortlaufend	TMBJS TMASGFF
16-7	Individuelle Behandlungsprogramme sowie manualisierte Behandlungsprogramme je nach Indikation im Strafvollzug	fortlaufend	TMMJV

97 *https://www.straffaelligenhilfe-thueringen.de/unsere-angebote/projekt-orange.html*

Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

Medien spielen bei der Verbreitung und Verstetigung gesellschaftlicher Normen eine essentielle Rolle. Der Medienstaatsvertrag und der MDR-Staatsvertrag unterstreichen das Gebot der Antidiskriminierung. Das Bundeministerium des Inneren hat im April 2023 ein Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt[98] vorgelegt.
In der Praxis ist die Bevölkerung durch Medien aller Art einem in weiten Teilen sexualisierten Alltag ausgesetzt, in dem sexualisierte und pornographische Gewalt sowie strukturelle Gewalt verstetigt werden. Andererseits bieten Medien einen guten Ansatzpunkt zur niederschwelligen Aufklärung und Auseinandersetzung mit verschiedensten Themen des Gewaltschutzes, der Erfahrungen mit Sexismus und zum Empowerment. Die Förderung des kreativen audiovisuellen Medienschaffens insbesondere in frühen Projektentwicklungsphasen sowie so genannter schwierige Werke auch ohne wirtschaftliche Auswertungschance ist ein Anliegen der Thüringer Staatskanzlei[99]. Ziele sind dabei neben der Entwicklung von Medienprojekten auch die Förderung der Medienbildung, insbesondere der Filmbildung aller Generationen sowie den kulturellen Erlebnisort Kino besonders im ländlichen Raum zu bewahren.

Sprache bestimmt das Bewusstsein. Zwar hat die Deutsche Presseagentur im November 2019 bekanntgegeben, dass in der Berichterstattung über Gewaltverbrechen in Familien verharmlosende Begriffe künftig vermieden werden sollen. Zudem gibt es weitere Handreichungen beispielsweise vom bff[100] oder den vom Landesverband der Frauenberatung Schleswig-Holstein herausgegebenen Pressekodex „angewandt“.[101] Doch noch immer wird durch Sprache häusliche Gewalt als Familiendrama, Ehestreit oder Femizid als Tod aus Leidenschaft im Sprachgebrauch bagatellisiert. Der falsche Sprachgebrauch fördert zudem die Täter-Opfer-Umkehr. Zudem erfolgt die mediale Berichterstattung überwiegend in Form von Einzelfallberichten, ohne Bezugnahme auf gesellschaftliche und strukturelle Ausmaß von Gewalt gegen Frauen. Letzteres wird meist thematisiert, wenn es einen aktuellen Anlass gibt, wie zum Beispiel die jährliche Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik[102].

Ziel III	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
17-1	Förderung eines sexismusfreien Sprachgebrauches und in Bilddarstellungen insbesondere bezüglich sexualisierter und häuslicher Gewalt in Veröffentlichungen der Landesregierung (Pressekodex geschlechtsspezifische Gewalt durchsetzen)	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
17-2	Begleitung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt auf Bundesebene	ab 2024	TSK, TMMJV, TMIK
17-3	Förderung des kulturellen Films und kreativer audiovisueller Medien zum Thema sexuelle Selbstbestimmung, Gewaltschutz, Empowerment etc.	ab 2024	TSK

98 https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2
99 Thüringer Staatsanzeiger 3/2024, Nr. 16: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung des kulturellen Films und anderer kreativer audiovisueller Medien.
100 https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/presse/informationen-fuer-die-presse.html
101 https://www.lfsh.de/files/Materialien/Pressekodex%20angewandt%20Berichterstattung%20%C3%BCber%20Gewalt%20gegen%20Frauen.pdf
102 Vgl. Metzler, C (2023) Gewalt gegen Frauen in den Nachrichten https://www.ufuq.de/aktuelles/gewalt-gegen-frauen-in-den-nachrichten/

Kapitel IV Schutz und Unterstützung

Wird eine Person Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, ist es essentiell, dass sie Schutz und Unterstützung in Anspruch nehmen kann. Das Übereinkommen führt in **Artikel 18** ausführlich an, welche menschenrechtliche Kriterien es dabei zu erfüllen gilt.
In der öffentlichen Diskussion hat die Anzahl und Ausstattung von Schutzeinrichtungen – der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen – eine dominante Stellung, hinter die andere Vorgaben der Istanbul-Konvention häufig in der Wahrnehmung zurücktreten. Selbstverständlich ist es dringend notwendig entsprechende Angebote vorzuhalten. **Wichtigstes Ziel muss aber sein: „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen." (Art. 18 (1)).**

Zur Sicherstellung des Schutzbedarfes gehören gesonderte und spezialisierte Handlungsanweisungen, Leitlinien etc. der einzelnen involvierten Berufsgruppen. Auf europäischer Ebene ist hier beispielsweise die EU-Opferschutzrichtlinie[103]umzusetzen. Diese müssen im Bedarfsfall erstellt oder aktualisiert werden mit entsprechender Schulung des Personals. So hat die Thüringer Polizei die Richtlinien „Polizeilicher Opferschutz" erlassen und „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt" im Jahr 2023 letztmalig fortgeschrieben. Grevio weist darauf hin, dass es dringend notwendig sei, dass klare Protokolle und Richtlinien mit verbindlichen Standards für die Mitarbeitenden in ihren jeweiligen Bereichen erstellt werden (vgl. Ausführungen zu Artikel 15).
Für alle Angebote zu Schutz und Unterstützung gilt, dass sie für die Betroffenen leicht zugänglich sein müssen. Jedoch suchen sich nur etwa 13 Prozent der Opfer von (Ex)-Partnerschaftsbeziehungen im Nachgang professionelle Unterstützung[104]. Gemäß der Studie der Europäischen Grundrechteagentur[105] suchen zwei Drittel der weiblichen Betroffenen weder Unterstützung bei der Polizei noch versuchen sie, bei einer Einrichtung Hilfe zu finden. Hinzukommt, dass ca. 60 Prozent der Frauen die Hilfsangebote zur häuslichen Gewalt nicht bekannt sind[106].
Durch die Maßnahmen der Prävention (vgl. Kap. B III) soll hier gegengesteuert werden. Auch bauliche und technische Verbesserungen können eine verbesserte Inanspruchnahme erzielen. Die interne Analyse des Thüringer Hilfesystems zu Schutz und Unterstützung im Zuge der IST-SOLL-Analyse zur Vorbereitung des Landesaktionsplans hat ergeben, dass hier quantitativ und qualitativ nachgesteuert werden muss.
Dies gilt zum einen, wie Grevio 2022 insgesamt für Deutschland bemängelt hat, hinsichtlich der sexualisierten Gewalt (vgl. Art.25). Daneben gibt es unabhängig von der Art der Gewalt in Thüringen einen Handlungsbedarf für Menschen mit intersektionellen Risiken trotz der Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Version 2.0[107] in Kapitel 9 und des Landesprogramms für Akzeptanz und Vielfalt (Kap. 1 Beratung und Antigewalt-Arbeit[108]).

Der qualitative und quantitative Ausbau von Schutz und Hilfe kann nicht losgelöst von der Bundespolitik betrachtet werden. Der Runde Tisch gegen Gewalt von Bund, Ländern und Kommunen befindet sich noch in der Diskussion bezüglich der gesetzlichen Umsetzungen der Hilfeangebote. Unklar ist jedoch, ob es bis zum Ende der Legislaturperiode auf Bundesebene dazu ein neues Gesetz geben wird. Unabhängig von diesen Entscheidungen sieht die Landesregierung Notwendigkeiten in der Optimierung des Hilfesystems, die sich jedoch an den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben orientieren müssen.

103 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32012L0029
104 https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/4-niedersachsische-dunkelfeldstudie-erneut-sehr-hohe-beteiligung-weitestgehend-positive-bewertung-der-polizeiarbeit-schwerpunkt-hausliche-gewalt-217103.html
105 Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung 2014, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf
106 Schröttle et al 2008 Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4docd-fd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf
107 https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplan_thueringen.pdf?__blob=publicationFile&v=5
108 https://www.staatskanzlei-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Landesregierung/Themen/Akzeptanz-Vielfalt/broschure_des_landesprogrammes_fur_akzeptanz_und_vielfalt.pdf

Ziel IV	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
18-1	Barrierefreiheit von Einrichtungen voranbringen	fortlaufend	TMIL, TLMB
18-2	Fortschreibung Richtlinie „Polizeilicher Opferschutz“	fortlaufend	TMIK
18-3	Fortschreibung „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“	fortlaufend	TMIK
18-4	Erstellung von Richtlinien mit verbindlichen Standards in spezifischen Handlungsbereichen des Gewaltschutzes	ab 2025	TMIK, TMASGFF

Artikel 19 – Informationen
Dieser Artikel fordert, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden. Hierfür haben fortlaufend unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit und der sprachlichen Vielfalt die einzelnen Ressorts und die Staatskanzlei Sorge zu tragen. Auch die von ihnen geförderten Träger sind zur Aktualisierung ihrer Informationen anzuhalten. In Thüringen gibt es seitens der Ministerien und der Staatskanzlei digitale Informationsplattformen und Printmedien, die stetig aktualisiert werden müssen, sowie entsprechende Aktionen.

Ziel IV	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
19-1	Ausbau der Informationsplattformen, digitaler und Printinformationen auch in leichter Sprache und Fremdsprachen	fortlaufend	TMASGFF, TMIK, TMMJV, TMBJS
19-2	Erstellung einer interaktiven Hilfe-Netzwerk-Landkarte im Thüringen-Viewer	bis 2026	TMIL TMASGFF / Ko-IK
19-3	Kampagnen zur Bekanntmachung von Angeboten zu Hilfe und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt	fortlaufend	TMASGFF Ko-IK TMASGFF / Abt. Soziales und Gesundheit TMMJV

Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste
Allgemeine Hilfsdienste sind bereits jetzt in Netzwerke gegen häusliche Gewalt involviert. Jedoch hat sich bei der Bestandsaufnahme gezeigt, dass Frauen, die in sogenannten allgemeinen psychosozialen Beratungsstellen wie Schuldner-/Insolvenzberatung, Schwangerschafts-, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Ehe, Erziehungs- Familien- und Lebensberatungsstellen oder im Gesundheitssystem auffällig werden, wegen unzureichender Vernetzung und nicht adäquater Beratungsmöglichkeiten häufig weder bei sexualisierter Gewalt noch bei häuslicher Gewalt angemessene Hilfe erhalten. Hier sollten die Vernetzung und das Wissen um die jeweiligen Kompetenzen und Zuständigkeiten verbessert werden und spezifische Fortbildungen (vgl. Artikel 15) angeboten werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Vernetzungsarbeit häufig neben der eigentlichen Arbeit von Fachkräften geleistet wird. Hier ist zu überlegen, inwieweit die Vernetzung ausgewiesener Teil von Aufgabenbeschreibungen ist und entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten und müssen.

Angesichts des Fachkräftemangels steht die Landesregierung hier vor Herausforderungen in der Nach- und Neubesetzung von Fachkräften.

Ein besonderes Augenmerk wird in Thüringen auf die psychiatrische Versorgung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention gelegt. Die Weltgesundheitsversammlung hat im Jahr 1996 erstmals eine Resolution verabschiedet, durch die Gewaltprävention zu einer prioritären Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens erklärt wurde[109] (Resolution WHO 49.25). Sie stellte heraus, dass Gewalt ernsthafte kurz-, mittel- und langfristige gesundheitliche und psychosoziale Folgen für die Betroffenen hat, die eine besondere Herausforderung für Gesundheitsdienste und Gesundheitsberufe darstellen. Dabei sind kurz- und langfristige psychosomatische und psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen von besonderer Relevanz[110]. Hierdurch wiederum wird häufig der Zugang zum Hilfesystem erschwert. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass 50 bis 70 Prozent der weiblichen Patientinnen in der stationären Psychiatrie oder der ambulanten Krisenintervention in ihrer Lebensgeschichte Gewalt erfahren haben.

Die AG Psychiatrische Versorgung und Istanbul-Konvention hat sich dieser Problemlagen der Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt angenommen und erarbeitet ein entsprechendes Lösungskonzept.

Ziel IV	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
20-1	Schulung des Personals in allgemeinen Hilfsdiensten gem. Art. 20, insbesondere im Gesundheitswesen, jedweden Beratungsstellen und der Agentur für Arbeit zu häuslicher Gewalt	fortlaufend	TMASGFF TMBJS
20-2	Vernetzung der allgemeinen Hilfsdienste mit denen des spezifischen Hilfesystems	fortlaufend	TMASGFF, TMBJS, TMIK
20-3	Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften	fortlaufend	TMASGFF / Abt. Arbeit
20-4	Entwicklung eines Maßnahmepakets zur Versorgung von psychisch kranken Menschen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind	bis 2026	TMASGFF/ Abt. Gesundheit

Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste

Beratungen bei häuslicher Gewalt wird gegenwärtig flächendeckend durch vier Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in den Zuständigkeitsbereichen der sieben Landespolizeiinspektionen angeboten. Ihre Aufgaben sind Krisenintervention, Information der rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, Beratung (in der Beratungsstelle und ggfs. auch an einem anderen Ort oder in der Wohnung des Opfers) über Möglichkeiten polizeilichen Schutzes sowie Vermittlung weiterer Hilfen bei Bedarf. Die Beratung erfolgt für Betroffene unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung. Zudem gibt es die Möglichkeit der Inanspruchnahme durch eine Kommstruktur. Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in Thüringen bieten Erstberatungen bei Aufnahme von Frauen als Betroffene häuslicher Gewalt und ihrer mitbetroffenen Kinder und ambulante Beratungen an. Für gewaltbetroffene Männer bietet die Männerberatungsstelle A4 thüringenweit Beratung bei häuslicher Gewalt an[111]. Thüringen benötigt – wie die Bestandsaufnahme im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans ergeben hat – mehr ambulante und aufsuchende Angebote für Frauen, die sexualisierte Gewalt[112] erfahren haben, für Betroffene häuslicher Gewalt[113] sowie für Selbsthilfegruppen.

109 https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsT/gewalt.pdf?__blob=publicationFile
110 https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf
111 https://maennerberatung-thueringen.de/
112 Recherche https://www.selbsthilfe-thueringen.de/ zu entsprechenden Selbsthilfegruppen am 04.05.2023
113 Recherche https://www.selbsthilfe-thueringen.de/ zu entsprechenden Selbsthilfegruppen am 04.05.2023

Die Grevio-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2022 zum Länderbericht Deutschland bemängelt, dass in Deutschland der Fokus in der Hilfe zu sehr auf häuslicher Gewalt liegt und andere Gewaltformen außer Acht bleiben. Dies trifft auch für Thüringen zu. Hier besteht ein besonders dringender Handlungsbedarf bezüglich spezialisierter Einrichtungen zur Hilfe bei sexualisierter Gewalt[114].
Die Beratung bei häuslicher Gewalt ist nicht stets flächendeckend wohnortnah zu erreichen und kann nach Angaben der LAG Frauenhäuser seitens der Bedarfe der Betroffenen nicht immer durch die bestehenden digitalen und telefonischen Angebote ersetzt werden. Frauen[115] mit besonderen Bedarfen gemäß Artikel 4 (4) Istanbul-Konvention finden im gegenwärtigen System nicht immer adäquate Hilfen, obgleich sie höheren Risiken ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren. Sie bedürfen qualitativ spezifischer Hilfen, Barrierefreiheit und vorurteilsfreie Kommunikationsstrukturen. Daher ist ein intersektionaler Ansatz unabdingbar. Die Vernetzung spezialisierter Beratungsangebote in andere Beratungsstrukturen und die gesundheitliche Versorgung sind nur rudimentär ausgeprägt[116]. Auch hier bedürfen die Vernetzung und das Wissen um die jeweiligen Kompetenzen und Zuständigkeiten mit allgemeinen Hilfsdiensten der stetigen Verbesserung sowie des Angebots von Fortbildungen (vgl. Artikel 15).

Angesichts des Fachkräftemangels steht die Infrastruktur der Frauenschutzeinrichtungen und die Beratungsstruktur vor großen Herausforderungen.

Im Zuge der Globalisierung ist auch in Thüringen Genitalverstümmelung zunehmend ein Problem. Für Thüringen wird geschätzt[117], dass ca. 1344 Mädchen und junge Frauen betroffen oder bedroht sind. Gefährdung für eine Genitalverstümmelung liegt von der Geburt bis über das 18te Lebensjahr hinaus, dann oft im Zusammenhang mit einer geplanten Verheiratung. Das TMMJV fördert daher seit 2023 das Projekt „SAIDA mobil Thüringen – Beratung bei Genitalverstümmelung“[118] des Vereins SAIDA International über die Projektförderrichtlinie Integration. Die Zielgruppe sind in Thüringen lebende Migrantinnen und geflüchtete Frauen und Mädchen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind. Eine thüringenweite aufsuchende Beratung soll diese Personen erreichen und sie zu Themen wie Frauengesundheit, zu sexuellen und reproduktiven Rechten aufklären.
Eine weitere Anlaufstelle in Thüringen ist das Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Thüringen (PsZF). Zur Sensibilisierung von Ärzt:innen und Hebammen zu diesem Thema wird auf Maßnahmen unter Kapitel III (Bewusstseinsbildung, Empowerment, Fortbildung für Fachpersonal) verwiesen.

Ziel IV	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
22-1	Ausbau von Hilfestrukturen zur Beratung bei häuslicher Gewalt mit dem Schwerpunkt einer Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen und der Unterstützung allgemeiner Hilfsdienste durch mobile und aufsuchende Arbeit	ab 2025	TMASGFF
22-2	Ausbau der Beratungsangebote für Opfer sexualisierter Gewalt	ab 2025	TMASGFF
22-3	Fortführung der Förderung der Beratung für Opfer von Genitalverstümmelung	fortlaufend	TMMJV
22-4	Gewinnung von Fachkräften	fortlaufend	TMASGFF/Abt. Arbeit und Gesundheit

114 Allgemeine Beratungsangebote können nicht die notwendige spezialisierte Hilfe und Unterstützung anbieten, die notwendig sind. Wenn in der Not versucht wird, Frauen in diesen Zusammenhängen weiterzuhelfen, so ersetzt dies dennoch nicht die fehlenden fachlichen und personellen Ressourcen.
115 Dies gilt neben Frauen auch für jene, die als Frauen ansehen werden, aber auch für alle anderen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Menschen. Für Menschen der LSBTIQ-Communities gibt es eine Überschneidung mit den Forderungen des Landesprogramms für Akzeptanz und Vielfalt.*
116 Ergebnisse der Sitzungen des Beirats Gewaltschutz vom 12.07.2022 und 1.12.2022
117 Forum-fgm am 6.Februar 2024 in der Auftaktveranstaltung „Bundesweites Forum FGM – Gemeinsam gegen Genitalverstümmelung"
118 https://saida.de/projekte/deutschland/saida-mobil-hilfe-bei-genitalverst%C3%BCmmelung-in-mitteldeutschland

Artikel 23 – Schutzplätze

In Thüringen gibt es gegenwärtig 12 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen mit 140 Plätzen, die eine Landesförderung in Anspruch nehmen, sowie fünf weitere Schutzeinrichtungen mit 31 Plätzen[119]. Alle Kreisfreien Städte und Landkreise beteiligen sich an der Infrastruktur der Schutzplätze[120].

Da eine bundesweite Regelung zum Ausbau und zum Rechtsanspruch auf einen Schutzplatz nicht zeitnah zu erwarten ist, wurde durch die Regierungsfraktionen ein Gesetzentwurf (DS 7/8244) in den Thüringer Landtag eingebracht, der u.a. die Frauenhäuser von der kommunalen Zuständigkeit in die des Landes überführen will und auch für nicht-weibliche Personen Schutzräume vorsieht. Hier steht die endgültige Entscheidung noch aus.

Seitens der Träger der Einrichtungen werden derzeit mangelnde Platzzahlen und zu wenig Personal beklagt, während sich gleichzeitig eine sehr unterschiedliche Auslastung der Häuser feststellen lässt. Auslastungszahlen könnten sich verändern, wenn Zugangsbarrieren abgebaut werden. Hierzu zählen u.a. barrierefreie Zugänge und behindertengerechte Ausstattung der Einrichtungen, der Abbau finanzieller Hürden wie Zuzahlungen/Selbstzahlungen. Zum Hilfesystem und zur Vorhaltung/Ausbau von (barrierefreien) Schutzplätzen gibt es auf Bundesebene neue Entwicklungen, die künftig Auswirkungen auf Thüringen haben werden, sodass in diesem Kontext darauf näher eingegangen wird.

Mit mehrheitlichem Beschluss der 33. GFMK in 2023 unter TOP 8.5 **„Absicherung des Rechts auf Schutz und Beratung in Umsetzung der Istanbul-Konvention“** hatten die Länder das Vorhaben der Bundesregierung begrüßt, in der aktuellen Legislaturperiode das Recht auf Schutz in geeigneten Einrichtungen sowie fachkundige Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bundesrechtlich abzusichern. Gleichzeitig bat die GFMK das zuständige BMFSFJ einen Gesetzesentwurf zeitnah vorzulegen und forderte das BMFSFJ auf, den bundeseinheitlichen Rechtsrahmen in enger Orientierung an den Vorgaben der Istanbul-Konvention auszugestalten sowie einheitliche Definitionen im Rahmen des zu entwickelnden Monitorings zu berücksichtigen bzw. eine Angleichung herbeizuführen. Das BMFSFJ prüft in Anlehnung an den Koalitionsvertrag und unter Berücksichtigung der föderalen Aufgabenteilung, wie das Hilfesystem bedarfsgerecht ausgebaut werden kann. Hierzu hat das BMFSFJ eine Kostenstudie zum Hilfesystem Schutz und Beratung bei Gewalt für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder“ (sog. Kienbaumstudie) in Auftrag gegeben. Ziel der Studie ist, die aktuellen Finanz- und Kostenströme im Hilfesystem zu ermitteln und Szenarien bei einer bedarfsgerechten Ausgestaltung des Hilfesystems zu berechnen. Mit der Studie werden erstmals belastbare und aussagekräftige Daten zu den Kosten des Hilfesystems in Deutschland vorliegen, auf deren Grundlage das Hilfesystem fundiert weiterentwickelt werden kann.

Ein erstes **Eckpunktepapier für ein Gewalthilfegesetz** legte das BMFSFJ in der Sitzung des Runden Tisches Bund – Länder „Gegen Gewalt an Frauen“ am 22.11.23 vor. Hervorzuheben ist, dass im künftigen Gewalthilfegesetz ein individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt normiert werden soll, verbunden mit dem Ziel, einen bundesweit einheitlichen Rahmen für den Zugang zu Unterstützung für alle Betroffenen mit ihren Kindern zu schaffen. Ein Referentenentwurf ist für 2024 vorgesehen. Bund und Länder stehen im ständigen Austausch miteinander. Ferner war durch den BMFSFJ das Investitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“[121] aufgelegt worden, welches zum 31.12.2024 ausläuft. Das Bundesinvestitionsprogramm der Bundesregierung[122] war durch die Träger von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen in Thüringen nicht im möglichen Umfang zum modellhaften Ausbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder genutzt worden. Mit den Bundesmitteln hätten zum Beispiel der barrierefreie Ausbau von Frauenhäusern oder Fachberatungsstellen gefördert werden oder neue räumliche Kapazitäten und innovative Wohnformen für Frauen, die gemeinsam mit ihren Kindern Schutz suchen, geschaffen werden können. Insofern bestehen in Thüringen weiterhin Mängel bezüglich der Barrierefreiheit für Frauen mit Behinderungen und Lücken hinsichtlich nachsorgender Einrichtungen wie Second-Stage-Häuser, in denen Frauen nach einem Frauenhaus-Aufenthalt übergangsweise wohnen können, um im Leben wieder Fuß zu fassen. Das Land hatte komplementär Mittel im jährlichen Haushalt bereitgestellt. Aufgrund der Komplexität eines Verfahrens der investiven Förderung hatten die Träger mehrheitlich Abstand genommen von einer Projektierung und Antragstellung.

Seit 2023 bietet das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Unterstützungsmög-

119 https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/netzwerke/frauenhaeuser-und-frauenschutzwohnungen-in-thueringen
120 Siehe Antwort zu KA 7/2827 „Situation der Frauenhäuser im Jahr 2021 in Thüringen“ in DS.7/5177
121 https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/bundesfoerderprogramm/bundesinvestitionsprogramm
122 https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/bundesfoerderprogramm/bundesinvestitionsprogramm

lichkeiten für den Bau- und Umbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, sowie die gezielte Schaffung von Wohnraum für dieses Klientel. Dies geschieht in den bestehenden Förderprogrammen im sozialen Wohnungsbau und der Städtebauförderung[123]. Die Antragstellung kann durch die Kommunen über das für Bau zuständige Infrastrukturministerium des Freistaats Thüringen erfolgen. Für einen bedarfsgerechten Ausbau von Unterkünften in Schutzeinrichtungen ist die Kenntnis zu Nachfrage und Belegung der Schutzeinrichtungen notwendig. Hierzu und zur Verbesserung der landesweiten Bereitstellung von Plätzen in Schutzeinrichtungen sollte eine für die Frauenhäuser, Interventionsstellen gegen Gewalt und das zuständige Ministerium einsehbare Belegungsdatenbank eingerichtet werden, in der taggenau die bestehenden und belegten Kapazitäten abrufbar sind. Aufgenommen werden sollten auch die Eckdaten der Schutzplätze für Betroffene mit besonderen Bedarfen bzw. wie viele Frauen aus welchen Gründen abgewiesen werden mussten. Neben einem Überblick über die Auslastung der Schutzeinrichtung wird dadurch eine Optimierung der Verteilung von Schutzsuchenden auf Schutzplätze erreicht sowie eine Unterstützung der Netzwerkarbeit der Schutzeinrichtungen untereinander. Gleichzeitig wird gendersensibel unabhängig von der Annahme des Gesetzesentwurfes der Schutz für queere Menschen und Männer ausgebaut werden müssen, wie es auch der Maßnahmenplan für Akzeptanz und Vielfalt fordert.

Ziel IV	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
23-1	Einsetzen für die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs auf einen Schutzplatz als Bundesrecht	fortlaufend	TMASGFF
23-2	Flächendeckender, bedarfsgerechter Ausbau von Schutzunterkünften für Betroffene häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung intersektioneller Bedarfe nach Vorgabe Landes- bzw. Bundesrecht	bis 2030	TMASGFF
23-3	Einrichtung einer internen Plattform zur Belegung von Plätzen in Frauenschutzeinrichtungen	ab 2025	TMASGFF
23-4	Einrichtung eines Second-Stage Angebotes bei häuslicher Gewalt	ab 2025	TMASGFF, TMIL
23-5	Umsetzung des Bundesförderprogramms des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB): Unterstützungsmöglichkeiten für den Bau- und Umbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder	ab 2024	TMIL
23-6	Feststellung des Bedarfs von Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Männer und Erstellung eines entsprechenden Umsetzungskonzeptes.	ab 2025	TMASGFF
23-7	Umsetzung des Bundesförderprogramms des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB): Unterstützungsmöglichkeiten für den Bau- und Umbau von Schutzeinrichtungen und Ausweichwohnungen für gewaltbetroffene Männer	ab 2025	TMIL
23-8	Strukturplanung für Wohnraum sensibler von häuslicher Gewalt betroffener Gruppen unter Nutzung des Bundesstädtebauprogramms	ab 2024	TMIL TMASGFF
23-9	Kooperationen zwischen Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften für Schutzräume des Gewaltschutzes unter Einbezug von Frauenhäusern entwickeln	ab 2024	TMIL

123 https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/frauenhaeuser/frauenhaeuser-artikel.html

Die Telefonberatung (Artikel 24 IK) wird bundesweit über das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen unter der Hilfenummer 116 016 rund um die Uhr unentgeltlich abgedeckt. Es bietet Betroffenen die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit anonym, kompetent, sicher und barrierefrei beraten zu lassen. Qualifizierte Beraterinnen stehen den Hilfesuchenden vertraulich zur Seite und vermitteln sie bei Bedarf an Unterstützungsangebote vor Ort, etwa an eine Frauenberatungsstelle oder ein Frauenhaus in der Nähe. Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit sichern den Zugang für Frauen mit Behinderung oder geringen Deutschkenntnissen. Auch Angehörigen, Freundinnen und Freunden sowie Fachkräften steht das Hilfetelefon für Fragen und Informationen zur Verfügung[124]. Unabhängig davon ist es notwendig, dass Betroffene in Thüringen auch weiterhin in Frauenschutzeinrichtungen, Interventionsstellen, Beratungsstellen, gegen häusliche Gewalt (und künftig auch sexualisierte Gewalt neben persönlichen Vorsprachen auch die Möglichkeit zu telefonischer Beratung und Online-Beratung haben. Insbesondere angesichts der ländlichen Infrastruktur Thüringens sind solche Angebote unverzichtbar.

Ziel IV	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
24-1	Einrichtung einer landesweiten 24-Stunden Rufbereitschaft bei Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt in Schutzeinrichtungen	bis 2030	TMASGFF
24-2	Ausbau der ambulanten, mobilen und aufsuchenden Beratungsinfrastruktur bei geschlechtsspezifischer Gewalt	bis 2030	TMASGFF

Artikel 25 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt
Im Rahmen der Anzeigenaufnahme erfolgt die aussagekräftige Dokumentation von Verletzungen unter möglicher Einbeziehung der Rechtsmedizin. Daneben ist es notwendig, dass auch eine vertrauliche Spurensicherung vorgenommen werden kann, ohne dass eine Anzeige erfolgt und der Täter dies erfährt. Diese darf sich aber trotz der gegenwärtigen Regelung im SGB V nicht nur auf Frauen mit gesetzlicher Krankenversicherung beziehen. Thüringen setzt sich gemeinsam mit der GFMK für eine Ausweitung der Vertraulichen Spurensicherung für alle Frauen nach Art. 25 Istanbul-Konvention[125] ein. Bis dahin verfolgt Thüringen eine landesspezifische Lösung für die Versorgung. Psychosoziale Prozessbegleitung leistet Hilfe bei der Orientierung und – über interdisziplinäre Vernetzung – beim Zugang zu Hilfsdiensten der genannten Art.
Es gibt in Thüringen 12 Traumaambulanzen, die auch Opfer sexueller Gewalt behandeln. Eine Bedarfsanalyse müsste zeigen, inwieweit diese Kapazitäten bedarfsgerecht sind. Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Artikel 26), werden nicht durch den Landesaktionsplan, sondern durch Maßnahmen des Kinderschutzes abgedeckt.

Ziel IV	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
25-1	Aufbau von Hilfestrukturen zur Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt	ab 2025	TMASGFF
25-2	Ausbau der vertraulichen Spurensicherung für alle Betroffenen auch jenseits des SGB V	ab 2024	TMASGFF
25-3	Bedarfsanalyse für Gewaltschutzambulanzen	bis 2028	TMASGFF

124 https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html
125 33. GFMK 2023 TOP 8.3 Schließung von Regelungslücken der GKV-Neuregelung gem. § 27 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 132k SGB V

Kapitel V Materielles Recht

Grevio appelliert an die deutschen Behörden, alle Hindernisse für die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Maßnahmen zu prüfen, mit denen der Staat für die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur sorgfältigen Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten, die unter die Istanbul-Konvention fallen, zur Rechenschaft gezogen werden kann. Dies gilt auch im Kontext von Fehlentscheidungen in der Rechtspflege, um weiblichen Gewaltopfern die Möglichkeit zu geben, von den bestehenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen[126]. Die meisten Artikel des Kapitels V fallen in die Zuständigkeit des Bundesrechtes und sind im deutschen Recht bereits umgesetzt[127]. Nichtsdestoweniger ergeben sich in der Praxis auch auf Landesebene Handlungsbedarfe. Insbesondere werden Fortbildungen der für die Umsetzung des Rechtes zuständigen Fachkräfte als notwendig angesehen. Dies wird durch die Maßnahmen in Kapitel III abgedeckt. Darüber hinaus werden besondere Handlungsnotwendigkeiten bezüglich Artikel 31 gesehen.

Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit
Kinder sind beim Miterleben von Partnerschaftsgewalt grundsätzlich von negativen Auswirkungen betroffen. Teilweise ergeben sich bedeutsame Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen. Es besteht die Gefahr, dass das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Erziehung nicht gewährleistet ist[128]. In Fällen häuslicher Gewalt in Partnerschaften kollidieren verschiedene Rechtsansprüche und Prinzipien, unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern, Schutzbedarfe der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils und zugleich die Verpflichtung des Staates, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten (sog. Wächteramt des Staates)[129]. Können sich Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt[130]. Die Interessen eines – nachgewiesen – gewaltbereiten Elternteils haben zurückzustehen, aber die Interessen eines von Gewalt betroffenen Elternteils sind nicht notwendigerweise deckungsgleich mit dem Kindeswohl und der grundsätzliche Zielkonflikt ist in jedem Einzelfall im familiengerichtlichen Verfahren unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles aufzulösen.

Artikel 31 der Istanbul Konvention fordert, dass in Sorge- und Umgangsverfahren stets vorherige Gewalt im Sinne der Konvention berücksichtigt wird und die Ausübung von Sorge- oder Umgangsrechten nicht zu einer Gefährdung der Kinder oder der gewaltbetroffenen Frau führt. Dieser Anforderung wird in Deutschland nach dem Grevio-Bericht nicht durchgängig nachgekommen, obwohl das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt großes Schädigungspotential besitzt und eine potentielle Kindeswohlgefährdung darstellt. Partnerschaftsgewalt ist ein Wiederholungsdelikt, welches vermehrt und verstärkt – im Sinne höherer Frequenz und größerer Schweregrade – im Kontext der Trennung auftritt. Auch die Gefahr schwerster Verletzungen und der Tötung steigt während und nach der Trennung erheblich an (vgl. GFMK-Beschluss 8.7 der 33. GFMK 2023). Dieser Mangel wird sowohl durch den Grevio-Bericht 2022 (S. 123) als auch durch Expertinnen, Betroffene und Fachverbände seit Jahren angemahnt. Wie Zoom e.V. 2023[131] betont, weisen Forschung und Praxis schon lange darauf hin, dass sich daraus Veränderungsbedarfe für die Umgangs- und Sorgeregelungen beziehungsweise die familiengerichtlichen Verfahren ergeben. Der Bericht der Grevio-Kommission zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutsch-

126 Vgl. Grevio Expterenbericht 2022 a.a.O. Ziffer 208
127 Vgl. Denkschrift zur Istanbul-Konvention in Auszug aus BT-DS 18/12037 abgedruckt in: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/ceaob6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf
128 Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (2021) (Hg.) 2021 Kindschaftssachen und häusliche Gewalt Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/80426435197390301 8ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf
129 Zoom e.V. (2023) Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang
130 BVerfGE 64, 180, 188; vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ S. 179 ff
131 Zoom e.V. (2023) Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230672/2f46e9271f62769c2fe3a2dbfac1f8be/lokale-ansaetze-zur-beruecksichtigung-haeuslicher-gewalt-bei-der-regelung-von-sorge-und-umgang-data.pdf

land (2022, S. 76) mahnt „gesetzgeberische Maßnahmen, spezielle Schulungen und geeignete Richtlinien“ an[132]. Gesetzgeberische Maßnahmen fallen im Wesentlichen in die Zuständigkeit des Bundes und sind ein wichtiger Ansatz, um eine konsequente Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsverfahren in der Praxis zu erreichen. Thüringen hat sich diesbezüglich in der 33. GFMK als Mitantragsteller eingesetzt[133] und beteiligt sich an der Reformdiskussion. Das BMJ hat diesbezüglich am 16.01.2024 Eckpunkte für eine Reform des Kindschaftsrechts veröffentlicht, die unter Punkt 8 den Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang neuregeln wollen um sicherzustellen, dass Familiengerichte in Umgangs- und Sorgeverfahren die staatliche Verpflichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt besser wahrnehmen können[134].

Darüber hinaus erachtet es die Landesregierung als notwendig, mit dem Landesaktionsplan die lokale Vernetzung aller beteiligten Akteure zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Konflikten um Sorge und Umgang in der Praxis landesweit zu stärken und auszubauen. In Thüringen sind hierzu erst wenige gute Beispiele bekannt. Positive Beispiele in Thüringern sind der Leitfaden häusliche Gewalt des Familiengerichts des Amtsgerichts Erfurt für Verfahren (inklusiv einstweiliger Anordnungen), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155 a Abs. 4 FamFG verbunden mit dem Verdacht häuslicher Gewalt betreffen[135] sowie der dazugehörige Arbeitskreis KITs, in dem Richter:innen, Jugendamt und weitere Professionen zusammenarbeiten, ferner die Zusammenarbeit der Täterberatungsstelle Gera mit dem dortigen Familiengericht oder die proaktive Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt „Sag´s weiter“[136], die in der Stadt Gera als Kooperationsprojekt des ortsansässigen Kinder- und Jugendschutzdienst mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt GeSa durchgeführt wird.

Vernetzung ist aufwändig und zeitintensiv, aber notwendig. Die Zusammenarbeit ist eine der wesentlichen Stellschrauben für ein Gelingen von Verhaltensänderung von Täter-Gewaltverhalten und damit im Sinne der Betroffenen und ihrer Kinder. Ein flächendeckender Ausbau entsprechender Modelle in Thüringen wäre erstrebenswert. Allerdings müssten dazu auch den Fachkräften entsprechende Ressourcen für Vernetzung, Fortbildung und Supervision zur Verfügung gestellt werden.

Das TMBJS unterstützt über das Landesprogramm Kinderschutz den Ausbau von Vernetzungsstrukturen im Kinderschutz und den Frühen Hilfen. Familiengerichte, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Polizei sowie Beratungsstellen sind gemäß § 3 KKG in diese Netzwerke einzubeziehen. Der Einsatz von Handlungsempfehlungen bzw. Leitfäden für Einschätzungen etwa wie im Sonderleitfaden des Münchener Modell des Familiengerichts für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen[137], würden den Blick für verschiedenen Komponenten schärfen und die Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter strukturiert befördern.

132 *Zoom e.V. (2023) Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang*
133 *33. GFMK 2023 Beschluss 8.7 Umsetzung des Artikels 31 der Istanbul-Konvention: Zwingende Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangsverfahren*
134 *https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240115_Eckpunkte_Kindschaftsrecht.html*
135 *https://gerichte.thueringen.de/media/tmmjv_gerichte/Oberlandesgericht/Gerichte_in_Thueringen/Landgerichtsbezirk_Erfurt/Amtsgericht_Erfurt/Dokumente/Das_Gericht_und_seine_Abteilungen/Familiensachen/Dokumente/20230222_Leitfaden_haeusliche_Gewalt.pdf*
136 *https://www.schlupfwinkel-gera.de/index.php/sag-s-weiter*
137 *https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf*

Ziel V	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
31-1	Schulungen zur konsequenten Berücksichtigung häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren	fortlaufend	TMMJV TMBJS
31-2	Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten und den Fachdiensten, die Opfer und ihre Kinder in Verfahren das Sorgerecht und das Besuchsrecht betreffend unterstützen, beispielsweise wie im „Erfurter Modell“ zur Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt	fortlaufend	TMBJS TMMJV
31-3	Unterstützung der Netzwerkbildung von Familiengerichten und Täterberatungsstellen	fortlaufend	TMMJV
31-4	Modellhafte Erprobung einer kooperativ von Interventionsstelle und einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzten pro-aktiven Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt („Sag’s weiter“) in einem Thüringer Flächenlandkreis und ggfs. anschließend Empfehlungen zur Implementierung	2024 bis 2026	TMBJS TMASGFF
31-5	Unterstützung zur Nutzung von Handlungsleitfäden bei Sorge- und Umgangskonflikten im Kontext häuslicher Gewalt	fortlaufend	TMBJS TMASGFF TMMJV

Artikel 32 und 37 Zwangsheirat

Mit steigender Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund steigt auch in Thüringen die Gefahr für Zwangsverheiratungen. Insbesondere Ferienzeiten sind für Mädchen und junge Frauen risikobehaftet. Neben jungen Frauen sind auch gleichgeschlechtlich orientierte und queere Personen von Zwangsverheiratung bedroht. Die lokal etablierten Beratungsangebote zum Kinderschutz (z. B. Kinder- und Jugendschutzdienste) stehen bereits jetzt als Erstansprechpartner:innen für betroffene Kinder und Jugendliche offen. Im Weiteren ist der Ausbau von interdisziplinären Vernetzungsstrukturen mit übergeordneten Fachberatungsstellen der zuständigen Leistungsträger unverzichtbar und zu favorisieren. Diese fördert das TMBJS über das Landesprogramm Kinderschutz.

Ziel IV	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
37-1	Einrichtung einer AG gegen Zwangsheirat	bis 2026	TMMJV/BIMF TMBJS TMASGFF Ko-IK
37-2	Erstellung einer Konzeption für die Einrichtung einer Fachberatungsstelle gegen Zwangsverheiratung	ab 2026	TMMJV/BIMF TMBJS TMASGFF
37-3	Erstellung von Materialien und Schulung von Beratungsstellen, Jugend- und Mädchenzentren, sowie Lehrer:innen und Schulsozialarbeiter:innen zur Prävention von Zwangsheirat	ab 2026	TMMJV/BIMF TMBJS TMASGFF / ThILLM
37-4	Schulung von Lehrer:innen und Schulsozialarbeiter:innen und Ausländerbeauftragten zum Thema Zwangsheirat	ab 2025	TMASGFF / TMMJV TMBJS / TMIK

Kapitel VI Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Artikel 49 Allgemeine Verpflichtungen
Kapitel VI beinhaltet die Verpflichtungen zu Maßnahmen um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich der Istanbul-konvention fallenden Formen von Gewalt ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, wobei die Rechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu berücksichtigen sind. Dabei sollen nach den wesentlichen Grundsätzen der Menschenrechte und unter Berücksichtigung des geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt wirksame Ermittlungen und Strafverfolgung bzgl. der betreffenden Straftaten sichergestellt werden. Diese allgemeinen Verpflichtungen werden in Artikel 49 zusammengefasst.

Ziel VI	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
49-1	Prüfung eines Neuzuschnitts der Sonderdezernate „Gewalt in der Familie" bei den Staatsanwaltschaften, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme der Fälle von Nachtrennungsgewalt	bis 2026	TMMJV

Artikel 50 Soforthilfe, Prävention und Schutz
Artikel 50 fordert, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten sowie, dass sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Prävention und am Schutz beteiligen, einschließlich des Einsatzes vorbeugender operativer Maßnahmen und der Erhebung von Beweisen. So wird beispielsweise in Deutschland der Einsatz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) auch für den Einsatz bei besonderen Tätern häuslicher Gewalt diskutiert. Für den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Gefahrenabwehr gibt es in Thüringen derzeit keine Rechtsgrundlage. Die Schaffung einer entsprechenden Befugnisnorm im Polizeiaufgabengesetz wird fachlich geprüft. In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine allgemeine Beschleunigungspflicht im Strafverfahren.

Ziel VI	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
50-1	Prüfung der Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Einsatz von EAÜ – Fußfessel – zur Gefahrenabwehr bei Wiederholungstätern im Bereich häusliche Gewalt	ab 2024	TMIK

Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement
Grevio fordert zur Umsetzung von Artikel 51 die deutschen Behörden dazu auf, dafür zu sorgen, dass in Fällen aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, einschließlich häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung, eine systematische und geschlechtersensible Risikobewertung und ein Sicherheitsmanagement zum Standardverfahren aller beteiligten Stellen werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz. Ferner sei dafür zu sorgen, dass bei einer solchen Risikobewertung ein wirksamer behördenübergreifender Ansatz verfolgt wird, um die Menschenrechte und die Sicherheit des einzelnen Opfers zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeugen von Gewalt in der Partnerschaft sind, gebührend zu berücksichtigen[138].

Der Freistaat Thüringen hat zur Implementierung eines berufsübergreifenden Hochrisikomanagements die UAG Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt und Stalking eingerichtet. Sie erarbeitet eine Rahmenkonzeption zum Umgang mit Hochrisikofällen, die allen beteiligten Berufsgruppen die schnelle Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Grundlage ermöglichen soll. Ziel ist es auf diesem Weg, ein Tötungsdelikt oder schwere Gewalt zu verhindern. Diese Vorgehensweise soll Fallkonferenzen und verwendete Gefährdungsanalyse-Verfahren zur Ermittlung eines Hochrisikofalles einschließen.
Gleichzeitig sind Verfahrensanpassungen in allen beteiligten Berufsfeldern erforderlich, die in Hochrisikofällen wirksame und effektive Arbeitsweisen sicherstellen.

Ziel VI	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
51-1	Erstellen einer Rahmenkonzeption zu Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt	2024	TMMJV TMIK TMBJS TMASGFF / Ko-IK
51-2	Implementierung des Hochrisikomanagements in der Praxis	ab 2025	TMMJV TMIK TMBJS TMASGFF
51-3	Sensibilisierung und Weiterentwicklung der internen Verfahren zu Risikobewertungen der beteiligten Professionen	fortlaufend	TMIK TMMJV TMBJS TMASGFF
51-4	Personal- und Ressourcenplanung für Fallkonferenzen im Hochrisikomanagement	ab 2025	TMIK TMBJS TMASGFF

138 Vgl. Grevio Expertenbericht, 2022 a.a.O, Ziffer 311

Artikel 52 Eilschutzanordnung
Grevio macht in seinem Bericht 2022 unter Nr. 313 darauf aufmerksam, dass ihrer Erfahrung nach die Polizei oft zögert, eine Schutzanordnungen gegen einen Täter häuslicher Gewalt zu erlassen, insbesondere in ländlichen Gebieten. In einigen Fällen brächten sie das Opfer stattdessen in ein Frauenhaus. Dort wo die Strafverfolgungsbehörden darin geschult seien, systematisch Eilanordnungen auszusprechen, werde das Schutzniveau für Opfer von Gewalt angehoben. Außerdem würden ihnen mehr Informationen zur Verfügung gestellt wie z. B. die Möglichkeit, eine gerichtlich angeordnete langfristige Schutzanordnung zu beantragen. Eine besondere Problematik besteht laut Grevio bezüglich der Durchsetzung von Eilschutzanordnungen in Sammelunterkünften für Asylbewerber:innen. Daher appelliert Grevio nachdrücklich an die deutschen Behörden, häufiger von Eilschutzanordnungen Gebrauch zu machen, um das Recht auf Sicherheit von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, und ihrer Kinder zu schützen. Dies sollte auch dadurch geschehen, dass Kinder in den Genuss von Eilschutzanordnungen kommen und die Praxis beendet wird, Ausnahmen vom Verbot des Umgangs des misshandelnden Elternteils mit seinem Kind während der Dauer der Eilschutzanordnung zuzulassen.

Ziel VI	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
52-1	Sensibilisierung zur Berücksichtigung beteiligter Kinder bei Schutzanordnungen nach PAG und GewSchG	fortlaufend	TMIK TMMJV
52-2	Prüfung der Erweiterung von Mitteilungen bei Wohnungsverweisung oder Kontaktverbot vom Familiengericht an die Polizei	ab 2024	TMMJV TMIK

Artikel 56 – Schutzmaßnahmen
Dieser Artikel bestimmt die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen. Dazu gehört es auch, sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird.

In Thüringen existiert ein umfangreiches Netz zur Psychosozialen Prozessbegleitung[139]. Dieses Angebot der Begleitung von Opfern durch das gerichtliche Verfahren wird bislang noch nicht hinreichend akzeptiert und in Anspruch genommen.

Ziel VI	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
56-1	Weitere Verbesserung des Angebots an Warteräumen bzw. Wartebereichen die ein Aufeinandertreffen von Tätern und Opfern verhindern und den Bedürfnissen der Zeug:innen (z.B. Kinder) entsprechen	fortlaufend	TMMJV
56-2	Verbesserte Nutzung des Angebots an psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren (vgl. § 406g StPO)[140]	fortlaufend	TMMJV TMIK

139 vgl. https://justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz/psychosozialeprozessbegleitung
140 vgl. https://justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz/psychosozialeprozessbegleitung

Kapitel VII Migration und Asyl

Geflüchtete Frauen zeigen häufig ein Gewalt-Kontinuum: mögliche Gewalt im Heimatland, auf der Flucht und in Deutschland. Sie haben nach Angaben von Pro Asyl et al. 2021[141] einen schwierigeren Zugang zu Unterstützung bei Gewaltvorfällen.
Die wesentlichen Forderungen des Kapitels VII betreffen bundesgesetzliche Regelungen. Hier hatte sich Thüringen im Bundesrat beispielsweise dafür eingesetzt, dass der Vorbehalt gegen Artikel 59 zurückgenommen wird. Die Rücknahme der Vorbehalte zum Februar 2023 durch die Bundesregierung wird seitens des Freistaats Thüringen begrüßt. Jedoch ist damit die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene in der Realität noch nicht gewährleistet[142].

Artikel 60 – Asylanträge aufgrund des Geschlechts
Gemäß Art. 60 (3) treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

Frauen mit den Lebensumständen von Migration und insbesondere Asyl sehen sich Diskriminierungsbündeln gegenüber: Sie leben in Situationen der Fremdheit in Land, Kultur und Sprache häufig auch in prekären ökonomischen Situationen. Diese Faktoren sowie vorhergehende negative Erfahrungen verhindern bzw. erschweren ihnen Zugänge zu Gesellschaft, Respekt und Behörden.
Dass geschlechtsspezifische Gewalt – auch gegenüber LSBTIQ-Personen – ein Asylgrund ist, ist häufig nicht bekannt und wird daher von den Betreffenden oft nicht benannt. Zudem wird geschlechtsspezifische Vulnerabilität bei geflüchteten Frauen häufig nicht identifiziert oder abgefragt[143].

Wie der Bericht des Bündnis Istanbul-Konvention ausführt, erschweren Polizeikräfte, die nicht sensibilisiert sind, eine Anzeigenerstattung von Migrantinnen, indem sie insbesondere häusliche Gewalt kulturalisieren[144]. Ähnliches gilt auch für andere Fachkräfte im Umgang mit Migrantinnen und Asylbewerberinnen. Hier ergibt sich eine Parallele zu den Forderungen von Artikel 12 und 42, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden. Für diesbezügliche Maßnahmen wird auf Kapitel III Prävention verwiesen.

Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen
Thüringen hat 2018 die Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO –) (GVBl. 2018, 377) erlassen.

Diese sieht vor, dass beim Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft spezifische Vorgaben zu erfüllen sind, wozu ein unterkunftsspezifisches Schutzkonzept gehört, welches insbesondere den Schutz von Kindern, Jugendlichen, Frauen und weiteren besonders schutzbedürftigen Personen sowie lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschen vor körperlicher und sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung in allen Bereichen gewährleisten muss. In jeder Gemeinschaftsunterkunft ist ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln, über das alle Mitarbeiter:innen, externe Dienstleister, ehrenamtlich Tätige und Bewohner:innen altersgerecht und in der Sprache der Hauptherkunftsländer klar verständlich zu informieren sind.

141 *Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf Geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland – Schattenbericht für GREVIO 2021 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210803_BHP_PA_Parallel_Grevio_deutsch.pdf*
142 *https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/aufenthaltstitel-fuer-betroffene-haeuslicher-gewalt*
143 *https://www.damigra.de/wp-content/uploads/DaMigra_GREVIO-Schattenbericht_2021.pdf*
144 *BIK 2021 Alternativbericht https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021/ Seite 177*

Über den vom TMMJV geförderten und von der Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung LOFT e.V. jährlich durchgeführten Zertifikatskurs „ThAMI plus – In Thüringen anerkannte Migrationsberater*in“ werden die dafür notwendigen Fachkompetenzen für Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuerin in Gemeinschaftsunterkünften vermittelt.
Auch für Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs) sind die Länder nach §§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 AsylG dazu verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. In den EAEs sind (entsprechend den Vorgaben der ThürGUSVO) ebenfalls unterkunftsspezifische Schutzkonzepte zu erstellen. Idealerweise sollte es eine Person geben, die ausschließlich dafür zuständig ist. Die Schutzkonzepte sollten v.a. auch partizipatorisch mit der Betroffenengruppe gemeinsam erstellt werden und mit externen Stellen korrespondieren. Insofern wird den Anforderungen der Istanbul-Konvention Genüge geleistet, auch hinsichtlich der Vorgaben des Diskriminierungsverbotes in Artikel 4. Ein Handlungsbedarf besteht neben einer kontinuierlichen Kontrolle in der Umsetzung der Vorgaben auch ausweislich einer gemeinsamen Analyse von UNICEF und dem deutschen Institut für Menschenrechte[145] sowie der gegenwärtigen Lage in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen[146].

Ziel VII	Maßnahme	Zeitschiene	Zuständigkeit
60-1	Gendersensiblen Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften sicherstellen gemäß ThürGUSVO und Vermittlung entsprechender Fachkompetenzen an die in den Unterkünften tätigen Berufsgruppen	fortlaufend	TMIK TMMJV
60-2	Gendersensiblen Gewaltschutz in Erstaufnahmeeinrichtungen sicherstellen	fortlaufend	TMIK
60-3	Regelmäßige Überprüfung der Gewaltschutz-Konzepte und ihrer Umsetzung in Gemeinschaftsunterkünften und EAEs	fortlaufend	TMIK
60-4	Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten und Beratung für Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt ermöglichen	fortlaufend	TMIK

145 *https://www.institut-fuer-menschenrech-te.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Studie_Gewaltschutz_in_Unterkuenften_fuer_gefluechtete_Menschen.pdf*
146 *https://innen.thueringen.de/detailanzeige/07-2024 und https://innen.thueringen.de/detailanzeige/72-2023*

C Abkürzungs-verzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BKA	Bundeskriminalamt
BGBl	Bundesgesetzblatt
BIMF	Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge des Freistaats Thüringen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
DaMigra	Dachverband der Migrantinnenorganisationen
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DS	Drucksache
EAE	Erstaufnahme-Einrichtungen
EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GB	Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann des Freistaats Thüringen
Grevio	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence: Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gemäß Artikel 66 IK
IK	Istanbul-Konvention
KA	Kleine Anfrage
KJSD	Kinder- und Jugendschutzdienste
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Ko-IK	Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen
LADS	Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAP	Landesaktionsplan
LP	Landesprogramm
LPD	Landespolizeidirektion
LPI	Landespolizeiinspektion
LPR	Landespräventionsrat
LSBTIQ*	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transpersonen, Intersexuelle und Queere Menschen
LSZ	Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen
LZT	Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
NGO	Nicht-Regierungsorganisationen
RAIK	Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention

SDG	Sustainable Development Goals, Ziele der Agenda für nachhaltige Entwicklung
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
StPO	Strafprozessordnung
ThILLM	Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
ThürGUSVO	Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung
ThürHG	Thüringer Hochschulgesetz
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
ThürPersVG	Thüringer Personalvertretungsgesetz
TLM	Thüringer Landesmedienanstalt
TLMB	Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft
TSK	Thüringer Staatskanzlei
UAG	Unterarbeitsgruppe
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Impressum

Herausgeber: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE
Büro der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann
des Freistaates Thüringen
Werner-Seelenbinder-Straße 6 | 99096 Erfurt

Inhalt und Redaktion: Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen, Dr. Helga Herzfeld

Gestaltung: design idee, büro für gestaltung, Erfurt
Bildnachweis: Titel: Miriam Espacio/www.pexels.com/de

Stand: © 2024
Zuerst veröffentlicht als Thüringer Landesdrucksache DS7 / 10349 am 04.07.2024